

Bericht an den Gemeinderat

BearbeiterIn: Mag.^a Anneliese Lässer

GZ: 40945/08 - 43

Betreff: Creative Industries Styria GmbH;
Informationsbericht o. Generalversammlung

Personal-, Finanz- Beteiligungs- und
Immobilienausschuss
BerichterstellerIn:

.....
Graz, am 18.09.2014

Am 28. August 2014 fand die ordentliche Generalversammlung der Creative Industries Styria GmbH (im Folgenden CIS) mit folgender Tagesordnung statt:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung des Protokolls vom 14.07.2014
4. Bestätigung der Tagesordnungspunkte
5. Jahresabschluss 2013
Präsentation des Jahresabschlusses durch Mag. Erhard Lausegger, LBG
Wirtschaftsprüfung & Steuerberatung GmbH und Feststellung des Jahresabschlusses
2013 sowie Entlastung der Geschäftsführung u des Aufsichtsrates für 2013
(Beschlussfassung); Bestellung und Beschlussfassung des Abschlussprüfers für die Jahre
2014-2016
6. Berichterstattung durch die Geschäftsführung
7. Allfälliges

Soll-Ist Vergleich 2013:

Laut des von der Creative Industries Styria GmbH übermittelten Jahres Soll-Ist Vergleiches 2013 stellen sich Budget- und Ist- Zahlen in der Jahres G&V wie folgt dar:

Budget Gesamtjahr bzw Dez 2013	Ist Gesamtjahr bzw Dez 2013	Abweichung Budget-IST	Abweichung in %
--------------------------------------	-----------------------------------	--------------------------	--------------------

Umsatzerlöse	
Leistungsentgelte Stadt Graz	
in Umsätzen ausgew GesZuschüsse	
aufgelöste Investzuschüsse Stadt Graz	
Personalaufwand	
Sachaufwand	
EBDIT	
Abschreibung	
EBIT	
Zinsen	
Ertragsteuer	
Ergebnis	

1.545	1.418	-127	-8,22
		0	0,00
315	256	-59	-18,73
		0	0,00
510	509	-1	-0,20
1.012	980	-32	-3,16
23	-71	-94	-408,70
7	2	-5	-71,43
16	-73	-89	-556,25
1	3	2	200,00
2	1	-1	-50,00
13	-77	-90	-692,31

Investitionen	
---------------	--

13	23	10	76,92
----	----	----	-------

Umsatzerlöse, Sachaufwand:

Erlöse unter Plan durch Mindereinnahmen und Einnahmenabgrenzungen (25 Tsd), geringere Förderungsabrechnung mit Stadt Graz (59 Tsd) und niedrigere Einnahmen aus EFRE-Projektförderungen (EU-Kofinanzierungen) durch Projektkostenunterschreitungen(43 Tsd).

TO-Punkt 5.- Jahresabschluss 2013, Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates für 2013

Der Jahresabschluss 2013 wurde von der Wirtschaftstreuhanderin Frau Brigitte Lausegger, Reininghausstraße 5, 8020 Graz, erstellt. Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2013 der Creative Industries Styria GmbH wurde durch die LGB Wirtschaftsprüfungs- und SteuerberatungsgmbH, 8020 Graz, Niesenberggasse 37, erstellt und in der Generalversammlung am 28.08.2014 einstimmig beschlossen.

Die Creative Industries Styria GmbH wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 2. 3. 2005 gegründet (die Umfirmierung erfolgte am 20. 06. 2007) und ist im Firmenbuch beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz unter FN 260322b als Gesellschaft mit beschränkter Haftung eingetragen. Die Gesellschaft wird beim Finanzamt Graz-Stadt unter der Steuernummer 236/0797 geführt.

Unternehmensgegenstand ist laut Gesellschaftsvertrag der Betrieb einer Netzwerkgesellschaft für den Bereich Kreativwirtschaft in der Steiermark.

Der Sitz der Gesellschaft ist in 8020 Graz, Marienplatz 1.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 35.000,00 und wird am Bilanzstichtag 31.12.2013 zu

- 80% von der Innofinanz- Steiermärkische Forschungs- und Entwicklungsförderungs-
- Gesellschaft mbH,
- 10% von der Wirtschaftskammer Steiermark
- 10% von der Landeshauptstadt Graz gehalten

Die Gesellschaft beschäftigte im Jahr 2013 durchschnittlich 11 ArbeitnehmerInnen. Die Geschäftsführung wird seit 13. 08. 2007 von Herrn Mag. Eberhard Schrempf wahrgenommen.

1. Bilanz

Beim **Eigenkapital** steht das Stammkapital mit EUR 35.000,-- zu Buche.

Der **Bilanzverlust** für das Jahr 2013 beläuft sich auf EUR – 25.823,44 (Vorjahr EUR -87.867,66). In diesem Betrag ist ein **Verlustvortrag** aus dem Jahr 2012 in Höhe von EUR -87.867,66 enthalten.

2. Gewinn- und Verlustrechnung

Die **Umsatzerlöse** betragen EUR 134.376,78 (Vorjahr EUR 169.297,38) und veränderten sich damit um EUR -34.920,60.

Der **Personalaufwand** hat sich gegenüber dem Vorjahr um EUR -15.597,64 auf EUR 508.773,67 verändert.

Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates für 2013

Aufgrund der vorliegenden Unterlagen und des Prüfberichts wurde in der Generalversammlung vom 28.08.2014 der Geschäftsführung der Creativ Styria Industries GmbH, Mag. Eberhard Schrempf und dem Aufsichtsrat die Entlastung für das Geschäftsjahr 2013 erteilt.

Bestellung des Abschlussprüfers für das Jahr 2014

Die LBG Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH wurde in der Generalversammlung am 28.08.2014 für die freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses 2014 bestellt.

Im Sinne der Ausführungen des vorstehenden Motivenberichtes wird der

Antrag,

gestellt, der Gemeinderat wolle den vorliegenden Informationsbericht zur Kenntnis nehmen.

Beilagen in elektronischer Form übermittelt

Jahresabschluss 2013 inkl. Prüfbericht

Protokoll vom 14.07.2014

Gutachten über die Feststellung der Verlustursachen im Geschäftsjahr 2013

Bericht des Aufsichtsrates an die Generalversammlung

Die Bearbeiterin:

Mag.^a Anneliese Lässer

Der Abteilungsvorstand:

Mag. Dr. Karl Kamper

Der Finanzreferent:

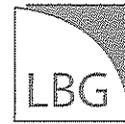
Stadtrat Univ. Doz. DI Dr. Gerhard Rüschi

Vorberaten und einstimmig / mehrheitlich / mit Stimmen angenommen / abgelehnt / unterbrochen in der Sitzung des Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und Immobilienausschusses am

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Der Antrag wurde in der heutigen <input type="checkbox"/> öffentl. <input type="checkbox"/> nicht öffentl. Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von GemeinderätInnen
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) angenommen.
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt
Graz, am
Der / Die SchriftführerIn:



Österreich

Wirtschaftsprüfung & Steuerberatung

**Bericht
über die Prüfung
des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2013**

Creative Industries Styria GmbH

Marienplatz 1
8020 Graz



Österreich

Wirtschaftsprüfung & Steuerberatung

BERICHT

über die Prüfung des Jahresabschlusses

zum 31. Dezember 2013

Berichtsexemplar 2

Creative Industries Styria GmbH

Graz

LBG Österreich

Burgenland • Eisenstadt • Großpeterdorf • Mattersburg • Neusiedl/See • Oberpullendorf • Oberwart • Kärnten • Klagenfurt • Villach • Wolfsberg • Niederösterreich • St. Pölten • Gänserndorf • Gloggnitz • Gmünd • Hellbrunn
Horn • Korneuburg • Mistelbach • Neunkirchen • Waidhofen/Thaya • Wr. Neustadt • Oberösterreich • Linz • Ried • Steyr • Salzburg • Salzburg-Stadt • Steiermark • Graz • Bruck/Mur • Leibnitz • Liezen • Tirol • Innsbruck • Wien

Steuerberatung • Bilanz • Buchhaltung • Personalverrechnung • Gutachten • Prüfung • Unternehmensberatung

www.lbg.at

Geschäftsführer: WP/StB Mag. Heinz Harb, WP/StB Mag. Erhard Lausegger,
WP/StB Dr. Harald Manessinger

Prokuristen: WP/StB Mag. Alexander Komarek, LL.M., StB Univ.Lekt DI Dr. Christian Urban

LBG Wirtschaftsprüfung & Steuerberatung GmbH
Ein Unternehmen von LBG Österreich
Sitz: 1030 Wien, Boerhaavagasse 6
FN 269083 k, HG Wien
DVR 40 05885, UID ATU 62132819

Inhaltsverzeichnis

Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung.....	1
Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	2
Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses.....	3
Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.....	3
Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht).....	3
Bestätigungsvermerk	4 - 5
Beilagen:	
Jahresabschluss	
Bilanz zum 31.12.2013	I
Gewinn- und Verlustrechnung 1.1.2013 bis 31.12.2013.....	II
Anhang.....	III
Anlagenspiegel	IV
Lagebericht	V
sonstige Beilagen	
Rechtliche Verhältnisse	VI
Steuerliche Verhältnisse	VII
Wirtschaftliche Verhältnisse	VIII
Allgemeine Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen (AAB AP).....	IX

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch, Kaiserliches Patent vom 1. Juni 1811, JGS Nr 946 idgF
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Bundesgesetz vom 31. März 1965 über Aktiengesellschaften (Aktiengesetz 1965), BGBl 1965/98 idgF
AV	Anlagevermögen
BGBl	Bundesgesetzblatt
BewG	Bewertungsgesetz
ESTG	Bundesgesetz vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988), BGBl 1988/400 idgF
EU-GesRÄG	Bundesgesetz vom 28. Juni 1996 über Änderungen des Handelsgesetzbuches, des Aktiengesetzes, des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, des EWIV-Ausführungsgesetzes, des Firmenbuchgesetzes, des Gerichtskommissärsgesetzes, der Jurisdiktionsnorm, des Genossenschaftsverschmelzungsgesetzes, des Gerichtsgebührengesetzes, des Bankwesengesetzes, des Sparkassengesetzes, des Versicherungsaufsichtsgesetzes und der Rechtsanwaltsordnung zur EU-bedingten Anpassung des Handels- und Gesellschaftsrechts sowie über die Spaltung von Kapitalgesellschaften und über die Umwandlung von Handelsgesellschaften (EU-Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz - EU-GesRÄG), BGBl 1996/304
EURO	Einheitliche Währung, die mit 1. Jänner 1999 in bestimmten Mitgliedsstaaten der Europäischen Union eingeführt wurde
EZ	Einlagezahl
FG	Fachgutachten
gem.	gemäß
GewO	Bundesgesetz vom 29. November 1973 mit dem Vorschriften über die Ausübung von Gewerben erlassen werden (Gewerbeordnung 1973 - GewO 1973), BGBl 1974/50 idgF
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz vom 6. März 1906 über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, RGBl 1906/58 idgF
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
idgF	in der geltenden Fassung
iHv	in Höhe von
iSd	im Sinne des
iVm	in Verbindung mit
kfr	kurzfristig
KFS/PG	Fachsenate des Instituts für Betriebswirtschaft, Steuerrecht und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder - Prüfung - Grundsatzfragen

KStG	Bundesgesetz vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens von Körperschaften (Körperschaftsteuergesetz 1988 - KStG 1988), BGBl 1988/401 idgF
KWT	Kammer der Wirtschaftstreuhänder
lfr	langfristig
lit	Litera
LNK	Lohnnebenkosten
Nr.	Nummer
oa	oben angegeben
Pkt.	Punkt
rd.	rund
RLG	Bundesgesetz vom 28. Juni 1990, mit dem das Handelsgesetzbuch, das Aktiengesetz 1965, das Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, das Kapitalberichtigungsgesetz, die Ausgleichsordnung, das Versicherungsaufsichtsgesetz und das Arbeitsverfassungsgesetz geändert werden (Rechnungslegungsgesetz-RLG), BGBl 1990/475 idgF
StNr	Steuernummer
StB	Steuerberater
SZRSt	Rückstellungen für Sonderzahlungen
T€	Euro in Tausend
UGB	Unternehmensgesetzbuch
UrlRSt	Rückstellung für noch nicht konsumierte Urlaube
URG	Bundesgesetz über die Reorganisation von Unternehmen (Unternehmensreorganisationsgesetz - URG), BGBl I 1997/114
UStG	Bundesgesetz über die Besteuerung der Umsätze (Umsatzsteuergesetz 1994 - UStG 1994), BGBl 1994/663 idgF
UVA	Umsatzsteuervoranmeldung
WP	Wirtschaftsprüfer
Z	Ziffer

An die Mitglieder der Geschäftsführung der
Creative Industries Styria GmbH
Graz

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2013 der

**Creative Industries Styria GmbH ,
Graz,**

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

In der Generalversammlung vom 27.09.2013 der Creative Industries Styria GmbH, Graz, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2013 gewählt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine **kleine Kapitalgesellschaft** iSd § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **freiwillige Abschlussprüfung**.

Diese **Prüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss im Einklang steht und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht keine falsche Vorstellung von der Lage des Unternehmens erwecken.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem Rechnungslegungs- und internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche Fehldarstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum Mai bis Juli 2014 überwiegend in den Räumen der Gesellschaft in Graz, als auch in unserer Kanzlei durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichts materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist **Mag. Erhard Lausegger**, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen **"Allgemeinen Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen"** einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

Der **Lagebericht** entspricht nach unserer abschließenden Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften.

Erteilte Auskünfte

Der gesetzliche Vertreter erteilte die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir **keine** Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des gesetzlichen Vertreters oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns **nicht** zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die **Vermutung** eines **Reorganisationsbedarfs** (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind **gegeben**.

Die gesetzliche Rede-, Warn- bzw. Berichterstattungspflicht gemäß § 273 Abs. 3 UGB betreffend der Feststellung des Vorliegens der Vermutung eines Reorganisationsbedarfs gemäß § 22 URG wurde am 16. Mai 2014 schriftlich ausgeübt. Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat wurden über das Vorliegen der Vermutung eines Reorganisationsbedarfes schriftlich informiert.

Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der

**Creative Industries Styria GmbH ,
Graz,**

für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2013 bis zum 31. Dezember 2013 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Dieser Jahresabschluss umfasst die Bilanz zum 31. Dezember 2013, die Gewinn- und Verlustrechnung für das am 31. Dezember 2013 endende Geschäftsjahr sowie den Anhang.

Da die gegenständliche Prüfung eine freiwillige Prüfung ist, gilt folgende Vereinbarung: Unsere Verantwortlichkeit und Haftung für nachgewiesene Vermögensschäden aufgrund einer fahrlässigen Pflichtverletzung bei der Prüfung wird analog zu § 275 Abs. 2 UGB (Haftungsregelung bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) mit 2 Millionen Euro begrenzt.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für den Jahresabschluss und für die Buchführung

Der gesetzliche Vertreter der Gesellschaft ist für die Buchführung sowie für die Aufstellung eines Jahresabschlusses verantwortlich, der ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften vermittelt. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es aufgrund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Abschlussprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Abschlussprüfung

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Jahresabschluss. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es aufgrund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschlussprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss mit einem **Eigenkapital** von **€ 9.176,56** nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2013 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2013 bis zum 31. Dezember 2013 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

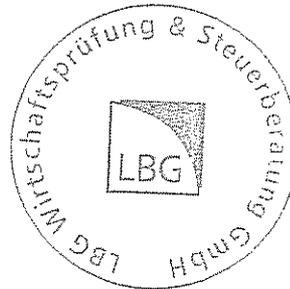
Aussagen zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der gesetzlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage der Gesellschaft erwecken. Der Bestätigungsvermerk hat auch eine Aussage darüber zu enthalten, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang steht.

Der Lagebericht steht nach unserer Beurteilung in Einklang mit dem Jahresabschluss.

LBG Wirtschaftsprüfung & Steuerberatung GmbH


IV Mag. Andrea Nießner
Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin

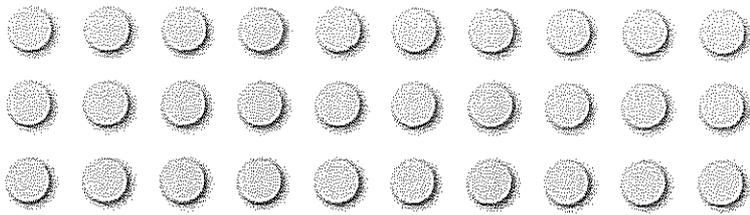



Mag. Erhard Lausegger
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Graz, am 14. August 2014

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss und Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

Beingen



Creative Industries Styria
GmbH

Marienplatz 1/1
8020 Graz

Jahresabschluss
31.12.2013

Wirtschaftstreuhänder
Brigitte Lausegger
Steuerberater

Inhaltsverzeichnis

Rechtliche Verhältnisse	1
Bilanz zum 31.12.2013	2-4
Gewinn- und Verlustrechnung 01.01.2013 bis 31.12.2013	5-6
Anhang zum Jahresabschluss 31.12.2013	7
I. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	8-9
II. Erläuterung zur Bilanz	10-12
III. Erläuterung zur Gewinn - und Verlustrechnung	13-14
IV. Sonstige Angaben	15
Anlagenspiegel	16

Dieser Jahresabschluss wurde von meinem Büro aufgrund der vom Unternehmen erhaltenen Unterlagen und Auskünfte unter Anwendung der UGB (IdF.URÄG 2008) auf Basis der allgemeinen Auftragsbedingungen der Wirtschaftstreuhänder erstellt.

Brigitte Lausegger

Steuerberater

8020 Graz , Reininghausstraße 5

Tel+FaX: 0316 / 90 80 33 / Fax: 225

Email: office@stb-lausegger.at

RECHTLICHE VERHÄLTNISSE

Die Firma Creative Industries Styria GmbH wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 02.03.2005 gegründet.

Der Sitz der Gesellschaft ist in 8020 Graz, Marienplatz 1.

Die Firma ist im Firmenbuch des Landesgerichtes für ZRS Graz unter der Nummer FN 260322b eingetragen.

Der Betriebsgegenstand des Unternehmens ist der Betrieb einer Netzwerkgesellschaft für den Bereich Kreativwirtschaft in der Steiermark.

Das Stammkapital beträgt € 35.000,00 und wird am Bilanzstichtag 31.12.2013 zu :

- 80% von der Innofinanz-Steiermärkische Forschungs-und Entwicklungsförderungs - gesellschaft mbH,
- 10% Wirtschaftskammer Steiermark
- 10% von der Landeshauptstadt Graz gehalten.

Das Stammkapital ist zum Bilanzstichtag 31.12.2013 mit 100% einbezahlt.

Die Gesellschaft wird durch den Geschäftsführer,

Herrn Mag. Eberhard Schrempf

vertreten.

Steuerliche Verhältnisse:

Die Gesellschaft wird beim Finanzamt Graz Stadt unter der Steuernummer 236/0797 geführt.

BILANZ ZUM 31. 12. 2013

AKTIVA	2013 EUR	2012 EUR/1000
A. ANLAGEVERMÖGEN		
<i>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</i>		
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile	23.843,49	22,8
<i>II. Sachanlagen</i>		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	5.171,27	6,2
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	42.863,11	44,6
	48.034,38	50,7
B. UMLAUFVERMÖGEN		
<i>I. Vorräte</i>		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	33.298,57	44,3
<i>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</i>		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	15.435,35	5,7
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	169.029,92	86,8
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	42.190,55	25,4
	226.655,82	117,9
<i>III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</i>	43.815,09	111,7
Übertrag	375.647,35	347,4

BILANZ ZUM 31.12.2013

AKTIVA	2013 EUR	2012 EUR/1000
Übertrag	375.647,35	347,4
C. RECHNUNGSABGRENZUNGS- POSTEN		
1. Transitorische Posten	364,36	0,7

SUMME AKTIVA

376.011,71

348,1

BILANZ ZUM 31.12.2013

PASSIVA	2013 EUR	2012 EUR/1000
A. EIGENKAPITAL		
<i>I. Nennkapital</i>		
1. Stammkapital	35.000,00	35,0
<i>II. Bilanzverlust</i>		
davon Gewinnvortrag/Verlustvortrag	-25.823,44	-87,9
-87.867,86 / Vj. -51.402,60		
B. Subventionen und Zuschüsse	68.974,09	69,3
C. RÜCKSTELLUNGEN		
1. sonstige Rückstellungen	58.832,38	34,8
D. VERBINDLICHKEITEN		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	57.388,52	108,9
2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	149.894,16	155,5
3. sonstige Verbindlichkeiten	17.643,00	32,4
davon gegenüber Abgabenbehörden	224.925,68	296,8
7.056,17 / Vj. 7.514,43		
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit		
10.067,76 / Vj. 10.085,59		
E. RECHNUNGSABGRENZUNGS- POSTEN	14.103,00	0,0
SUMME PASSIVA	376.011,71	348,1
Eventualverbindlichkeit	20.000,00	20,0
WT: Brigitte LAUSEGGER, 8042 Graz	KI.Nr. 371	RZLBIL (c) RZL

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

VOM 1. 1. 2013 BIS 31. 12. 2013

	2013 EUR	2012 EUR/1000
1. Umsatzerlöse	134.376,78	169,3
2. sonstige betriebliche Erträge		
a. übrige	1.307.081,34	1.434,5
3. Betriebsleistung	1.441.458,12	1.603,8
4. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		
a. Aufwendungen für bezogene Leistungen	712.189,65	864,8
5. Personalaufwand		
a. Gehälter	394.584,65	406,2
b. Aufwendungen für Abfertigung , Pensionen MVK Beiträge	5.833,06	6,2
c. Aufwendungen für gesetzlich vorgeschrie- bene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	107.758,24	111,4
d. sonstige Sozialaufwendungen	597,72	0,6
	508.773,67	524,4
6. Abschreibungen		
a. auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		
aa. Planmäßige Abschreibungen	25.811,85	33,9
b. auf Gegenstände des Umlaufvermögens, so- weit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen überschreiten	1.781,62	4,6
7. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a. Steuern, soweit sie nicht unter Z 13 fallen	4.214,15	4,0
Übertrag	4.214,15	4,0
	192.901,33	176,1

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

VOM 1. 1. 2013 BIS 31. 12. 2013

	2013 EUR	2012 EUR/1000
Übertrag	4.214,15	192.901,33
b. übrige	262.115,22	266.329,37
8. Zwischensumme aus Z 1 bis 7 (Betriebsergebnis)	-73.428,04	-33,8
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	16,07	0,2
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	3.418,81	1,1
11. Zwischensumme aus Z 9 bis 10 (Finanzerfolg)	-3.402,74	-0,9
12. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-76.830,78	-34,7
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	1.125,00	1,8
14. Jahresfehlbetrag	-77.955,78	-36,5
15. Auflösung von Kapitalrücklagen		
a. Nicht gebundene Kapitalrücklagen	140.000,00	0,0
16. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	-87.867,86	-51,4
17. Bilanzverlust	-25.823,64	-87,9

Creative Industries Styria GmbH
Netzwerkges.f.Bereich Kreativwirtschaft
Marienplatz 1/1
A-8020 Graz

Finanzamt: Graz-Stadt
Steuer-Nr.: 236/0797-21

Anhang
zum Jahresabschluß
31. 12. 2013

1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Jahresabschluß wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln (§ 222 Abs. 2 UGB) aufgestellt.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurden die Grundsätze der Vollständigkeit und der ordnungsmäßigen Bilanzierung eingehalten. Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen.

Bei Vermögensgegenständen und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung angewendet. Dem Vorsichtsprinzip wurde Rechnung getragen, indem insbesondere nur die am Abschlußstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohende Verluste, die im Geschäftsjahr 2013 oder in einem der früheren Geschäftsjahre entstanden sind, wurden berücksichtigt.

1.1. Anlagevermögen

1.1.1. Immaterielles Anlagevermögen

Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten bewertet, vermindert um planmäßige Abschreibungen entsprechend der Nutzungsdauer. Die planmäßigen Abschreibungen werden linear vorgenommen.

Als Nutzungsdauer wird ein Zeitraum von 3 - 4 Jahren zugrundegelegt.

1.1.2. Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der bisher aufgelaufenen und im Berichtsjahr 2013 planmäßig fortgeführten Abschreibungen bewertet. Zur Ermittlung der Abschreibungsätze wird generell die lineare Abschreibungsmethode gewählt.

Der Rahmen der Nutzungsdauer beträgt für die einzelnen Anlagegruppen:

Gebäude: von 10 Jahren.

Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung: von 3 bis 10 Jahren.

Geringwertige Wirtschaftsgüter im Sinne des § 13 EStG 1988 werden im Zugangsjahr jeweils voll abgeschrieben und sind in der Entwicklung des Anlagevermögens als Zugang und Abgang ausgewiesen.

1.2. Umlaufvermögen

1.2.1. Vorräte

1.2.1.1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und Waren

Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Waren sind zu Anschaffungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips angesetzt.

Die Anschaffungskosten wurden einzeln festgestellt.

1.2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Bei der Bewertung von Forderungen wurden erkennbare Risiken durch individuelle Abwertungen berücksichtigt.

Soweit erforderlich, wurde die spätere Fälligkeit durch Abzinsung berücksichtigt.

1.2.3. Abschreibungen auf Gegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die im

Unternehmen üblichen Abschreibungen überschreiten.

Abschreibungen, die das im Unternehmen übliche Ausmaß überschreiten, wurden im Geschäftsjahr bei folgenden Posten des Umlaufvermögens durchgeführt:

Die Vorräte an Publikationen/Büchern wurden im laufenden Geschäftsjahr im Ausmaß von EUR 1.781,62 abgeschrieben, da einzelne Positionen aufgrund Veralterung an Wert verloren haben.

1.3. Rückstellungen

1.3.1. Sonstige Rückstellungen

Die Rückstellungen wurden unter Bedachtnahme auf den Vorsichtsgrundsatz in der Höhe des voraussichtlichen Anfalles gebildet. Rückstellungen aus Vorjahren werden, soweit sie nicht verwendet werden und der Grund für ihre Bildung weggefallen ist, über sonstige betriebliche Erträge aufgelöst.

1.4. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht bewertet.

1.5. Währungsumrechnung

Forderungen und Verbindlichkeiten sind mit dem Devisenkurs zum Zeitpunkt der Entstehung berechnet, wobei Kursverluste aus Kursänderungen zum Bilanzstichtag berücksichtigt wurden. Im Falle der Deckung durch Termingeschäft wird die Bewertung unter Berücksichtigung des Terminkurses durchgeführt.

1.6. Änderungen von Bewertungsmethoden

Änderungen von Bewertungsmethoden wurden nicht durchgeführt.

2. Allgemeine Erläuterungen zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

3. Erläuterungen zur Bilanz

3.1. Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten ist aus dem Anlagespiegel ersichtlich.

3.1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände

Als immaterielle Vermögensgegenstände sind die Homepage und Software ausgewiesen. Im Bereich der immateriellen Vermögensgegenstände wurden planmäßige Abschreibungen in Höhe von EUR 10.969,20 (Vorjahr EUR 15.341,16) vorgenommen.

3.1.2. Sachanlagen

Im Bereich des Sachanlagevermögens wurden nutzungsbedingte Abschreibungen in Höhe von EUR 14.008,01 (Vorjahr EUR 16.087,39) vorgenommen. Außerplanmäßig mußten EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00) abgeschrieben werden.

3.2. Umlaufvermögen

3.2.1. Vorräte

3.2.1.1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

Der Bestand der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe veränderte sich gegenüber dem Vorjahr (EUR 44.301,91) auf EUR 33.298,57.

3.2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Fristigkeit der Forderungen stellt sich folgendermaßen dar:

	Summe		davon mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr	
	2013 EUR	2012 EUR	2013 EUR	2012 EUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	15.435,35	5.729,53	0,00	0,00
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	169.029,92	86.767,65	0,00	0,00
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	42.190,55	25.382,49	0,00	0,00
Summe	226.655,82	117.879,67	0,00	0,00

3.2.2.1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen haben eine durchschnittliche Laufzeit von 1-3 Monaten.

3.2.2.2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen

Die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen sind zur Gänze Forderungen aus Projektkostenzuschüssen, welche im 1. Halbjahr 2014 mit der Förderstelle verrechnet werden.

3.2.2.3. Sonstige Forderungen

Die sonstigen Forderungen bestehen zum Großteil aus Forderungen gegenüber der Finanzbehörde betreffend Umsatzsteuerverrechnungen für den Zeitraum 10/13 - 12/13.

3.3. Aktive Rechnungsabgrenzung

3.3.1. Transitorische Posten

Die transitorischen Posten werden mit EUR 364,36 (Vorjahr EUR 682,78) ausgewiesen und umfassen alle Ausgaben, die erst im Folgejahr im Sinne einer periodenreinen Gewinnermittlung aufwandswirksam verrechnet werden.

3.4. Eigenkapital

Das Stammkapital steht mit EUR 35.000,00 zu Buche.

3.4.1. Bilanzverlust

Der Bilanzverlust für das Jahr 2013 beläuft sich auf EUR -25.823,44 (Vorjahr EUR -87.867,66)

In diesem Betrag ist ein Verlustvortrag aus dem Jahr 2012 in Höhe von EUR -87.867,66 enthalten.

3.4.2. Subventionen und Zuschüsse

Für Investitionen im Jahr 2013 wurden Investitionszuschüsse in Höhe von EUR 23.312,07 im Rahmen von Förderabkommen gewährt. Der Wert zum 01.01.2013 betrug EUR 69.331,08. Davon wurde insgesamt ein Betrag von EUR 23.669,06 aufgelöst, sodass sich diese Position am 31.12.2013 auf EUR 68.974,09 beziffert.

3.5. Rückstellungen

3.5.1. Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen bestehen aus folgenden Positionen:

	31. 12. 2013	31. 12. 2012
	EUR	EUR
Rückstellungen für Verpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern	24.938,00	21.564,00
Sonstige Rückstellungen	33.894,38	13.280,00
Summe	58.832,38	34.844,00

3.6. Verbindlichkeiten

Die Aufgliederung der Verbindlichkeiten gemäß § 225 Abs. 6 und § 237 Z 1 a und b stellt sich folgendermaßen dar:

		R e s t l a u f z e i t			
		Summe	bis 1 Jahr	über 1 Jahr	über 5 Jahre
		EUR	EUR	EUR	EUR
Verbindlichkeiten aus	2013	57.388,52	57.388,52	0,00	0,00
Lieferungen und Leistungen	2012	108.914,57	108.914,57	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber	2013	149.894,16	149.894,16	0,00	0,00
verbundenen Unternehmen	2012	155.522,69	155.522,69	0,00	0,00
sonstige Verbindlichkeiten	2013	17.643,00	17.643,00	0,00	0,00
	2012	32.378,27	32.378,27	0,00	0,00
Summe	2013	224.925,68	224.925,68	0,00	0,00
Summe	2012	296.815,53	296.815,53	0,00	0,00

Die Steiermärkische Sparkasse hat für die Kautions des Büros in der Mariengasse 1/1 welche an die ÖWGES Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft m.b.H zu leisten ist, einen Haftungskredit in Höhe von EUR 20.000,-- gewährt.

3.6.1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben eine durchschnittliche Laufzeit von 1 - 3 Monaten.

3.6.2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen veränderten sich gegenüber dem Vorjahr um EUR -5.628,53 und betragen zum 31. 12. 2013 EUR 149.894,16.

3.6.3. Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten bestehen im wesentlichen aus Verbindlichkeiten für Lohnnebenkosten 12/13, welche im Jänner 2014 beglichen werden.

3.7. Passive Rechnungsabgrenzung

Die passive Rechnungsabgrenzung zeigt einen Wert von EUR 14.103,00 (im Vorjahr EUR 0,00) und beinhaltet Abgrenzungen für Mitgliedsbeiträge, deren Leistung erst im Jahr 2014 erbracht wird.

3.7.1. Haftungsverhältnisse

Die unter den Eventualverbindlichkeiten ausgewiesenen Beträge betreffen eine Bankgarantie seitens der Steiermärkischen Sparkasse für eine Mietkaution.

4. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

4.1. Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse betragen EUR 134.376,78 (Vorjahr EUR 169.297,38) und veränderten sich damit um EUR -34.920,60.

4.2. Sonstige betriebliche Erträge

4.2.1. Übrige betriebliche Erträge

Die übrigen betrieblichen Erträge betragen EUR 1.307.081,34 (Vorjahr EUR 1.434.526,85) und bestehen im wesentlichen aus Projektkostenzuschüssen sowie der Auflösung von Investitionszuschüssen. Es handelt sich dabei ausschließlich um Projektkostenzuschüsse von verbundenen Unternehmungen.

4.3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Leistungen

Der Materialaufwand und die Aufwendungen für bezogene Herstellungsleistungen haben sich gegenüber dem Vorjahr um EUR -152.606,78 verändert und betragen im Geschäftsjahr EUR 712.189,65.

4.4. Personalaufwand

Der Personalaufwand hat sich gegenüber dem Vorjahr um EUR -15.597,64 auf EUR 508.773,67 verändert.

4.5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen

Die planmäßigen Abschreibungen betragen im Geschäftsjahr EUR 25.811,85 und veränderten sich damit gegenüber dem Vorjahr um EUR -8.097,37.

Abschreibungen auf Gegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen überschreiten, waren in Höhe von EUR 1.781,62 (Vorjahr EUR 4.596,97) vorzunehmen.

4.6. Sonstige betriebliche Aufwendungen

4.6.1. Steuern, soweit nicht Steuern vom Einkommen oder Ertrag

Die nicht ertragsabhängigen Steuern beliefen sich im Geschäftsjahr auf EUR 4.214,15 (Vorjahr EUR 3.988,92) und beinhalten Gesellschaftsteuer sowie Abgaben und Beiträge.

4.6.2. Übrige betriebliche Aufwendungen

Die übrigen betrieblichen Aufwendungen betragen EUR 262.115,22

Die übrigen betrieblichen Aufwendungen bestehen im wesentlichen aus Marketingkosten, Reisekosten, Beratungskosten und Kosten für den laufenden Betrieb und die Verwaltung.

4.7. Betriebsergebnis

Das Betriebsergebnis beträgt EUR -73.428,04.

4.8. Finanzielles Ergebnis

Das finanzielle Ergebnis schlägt sich im Geschäftsjahr mit EUR -3.402,74 nieder.

4.9. Steuern vom Einkommen und Ertrag

Die Körperschaftsteuerbelastung beträgt im Geschäftsjahr 2013 EUR 1.125,00.

4.10. Auflösung von Kapitalrücklagen

Die Auflösung der Kapitalrücklagen betrifft die im Jahr 2013 für die Verlustabdeckung 2012 geleisteten Gesellschafterzuschüsse der Innofinanz Steiermärkische Forschungs- und Entwicklungsförderungs GmbH in Höhe von EUR 80.000,--, sowie der Wirtschaftskammer Steiermark in Höhe von EUR 10.000,--, sowie einen Gesellschafterzuschuss der Wirtschaftskammer Steiermark für das Jahr 2013 in Höhe von EUR 50.000,--.

4.11. Bilanzverlust

Der Jahresgewinn des Geschäftsjahres 2013 beträgt EUR 62.044,22.

Durch die Auflösung des Verlustvortrages aus dem Geschäftsjahr 2012 errechnet sich ein Bilanzverlust von EUR -25.823,64.

5. Sonstige Angaben

5.1. Anzahl der Arbeitnehmer

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer betrug im Geschäftsjahr:

insgesamt:	11
davon Arbeiter:	0
davon Angestellte:	11

5.2. Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates:

Die Geschäftsführung setzt sich am Bilanzstichtag aus folgenden Personen zusammen:

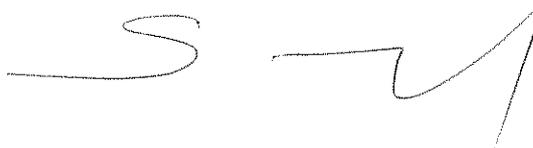
Herrn Mag. Eberhard Schrempf

Der Aufsichtsrat setzt sich am Bilanzstichtag aus folgenden Personen zusammen:

Herrn Dr. Karl Heinz Kohrgruber - Vorsitzender
Frau Ursula Waltl - StellvertreterIn des Vorsitzenden
Herrn DI Ernst Giselbrecht
Frau DI Marion Wicher-Scherübl
Herrn Dr. Walter Nerath

Graz, am

8.7.2014



5.3. Sonstige, nach dem Wesentlichkeitsgrundsatz erforderliche Erläuterungen

Die Creative Industries Styria GmbH ist ein Konzernunternehmen der Innofinanz Steiermärkische Forschungs- und Entwicklungsförderungs GmbH.

AFA - GESAMT**Bruttoausweis**

01.01.2013 - 31.12.2013

Nr. Text	Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten		Abgänge		Zugänge		Umbuchungen		31.12.2013		Buchwerte		A/A laufend	
	01.01.2013	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
120 Immaterielle WG - Software	16.710,96		3.853,00	0,00	20.563,96		10.825,34		9.798,62		9.246,12		3.360,50	
130 Immaterielle WG - Homepage	102.492,00		8.160,00	0,00	110.652,00		96.547,13		14.104,87		13.553,57		7.608,70	
360 Investitionen in fremden Gebäuden	9.864,08		0,00	0,00	9.864,08		4.692,81		5.171,27		6.157,68		986,41	
620 Büromaschinen , EDV Anlagen	27.005,58		959,07	0,00	27.964,65		24.564,12		3.400,53		5.794,15		3.352,69	
660 Anderer Betriebs- Geschäftsausstattung	78.364,54		11.174,64	834,64	88.704,54		49.241,96		39.462,58		38.791,49		10.503,55	
Summe	234.437,16		24.146,71	834,64	257.749,23		185.871,36		71.877,87		73.543,01		25.811,85	

Creative Industries Styria®

Lagebericht 2013

Creative Industries Styria GmbH

Inhaltsverzeichnis

1. Creative Industries Styria GmbH
2. Unternehmensentwicklung – und – Lage
3. Unternehmensprognose
4. Vorgänge nach dem Geschäftsjahr | Bilanzstichtag
5. Risikobericht
6. Forschung und Entwicklung
7. Zweigniederlassungen
8. Verwendung von Finanzinstrumenten

Creative Industries Styria GmbH
Marienplatz 1/1
A-8020 Graz
T: +43/316/890 598
Fax+43/316/890 598 - 15
office@cis.at , www.cis.at

1. CREATIVE INDUSTRIES STYRIA GMBH

Die Kreativwirtschaft wurde seitens der steiermärkischen Landesregierung als eine der Kernkompetenzen der Steiermark definiert und in der Wirtschaftsstrategie Steiermark 2020 sowie in der aktuellen Wirtschaftsstrategie der Stadt Graz verankert.

Die Creative Industries Styria GmbH ist eine Netzwerkgesellschaft zur Entwicklung und Stärkung der Kreativwirtschaft in der Steiermark. Ihre Aufgabe besteht darin, das breite Angebot an kreativen Leistungen zu koordinieren, weiter auszubauen und im Gesamtkontext der steirischen Wirtschaft zu positionieren. Dabei nimmt sie die Rolle einer Vermittlerin und einer Ansprechpartnerin ein, und zwar sowohl für Unternehmen aus dem Bereich der Kreativwirtschaft als auch für jene Betriebe, die an Kooperationen und Partnerschaften mit Kreativ-Unternehmen interessiert sind.

Die Trägergesellschaft der Creative Industries Styria GmbH setzt sich wie folgt zusammen:

- 80% Innofinanz
- 10% Stadt Graz
- 10 % Wirtschaftskammer Steiermark

Die Finanzierung erfolgt durch die Gesellschafter, vorwiegend durch Förderungen des Land Steiermark (SFG - Steirische Wirtschaftsförderungsges.m.b.H). Eine weitere Finanzierung erfolgt im Rahmen des City of Design-Budgets der Stadt Graz über Einzelsubventionen (Designmonat Graz, designforum Steiermark, COD Basisfinanzierung). Die Wirtschaftskammer Steiermark leistet einen jährlichen Gesellschafterzuschuss in Höhe von € 50.000,-. 2013 setzte die Creative Industries Styria nach der Aufbau- und Pionierphase den nächsten Entwicklungsschritt mit der Einführung eines Membership-Programms, um auch Erlöse durch Mitgliedsbeiträge lukrieren zu können.

Die Creative Industries Styria GmbH betreibt ein loses Netzwerk innerhalb des sehr heterogenen Segments der Kreativwirtschaft. Sie ist ein Instrument der Wirtschaft und operiert als freie und unabhängige Einheit zur Entwicklung des Stärkefeldes der steirischen Kreativwirtschaft.

Die Generalversammlung tagte 2013 drei mal, davon fand eine außerordentliche Generalversammlung statt. Die nächste Generalversammlung ist für Juli 2014 geplant. Der Gesellschafterausschuss wurde 2013 von einem neu installierten Aufsichtsrat abgelöst, der neben den Terminen zur Strategieentwicklung mindestens vierteljährlich zusammentritt. 2013 fanden insgesamt 6 AR Sitzungen statt, die konstituierende AR Sitzung am 6. Februar 2013.

Vorgehen, Entwicklung und Aufgaben der Creative Industries Styria GmbH

Strategieentwicklung

Im Jahr 2013 fanden unter der Moderation und Leitung von Herrn Markus Petzl (rebranding institute) zwei Strategie-Workshops unter Teilnahme der Mitglieder des Aufsichtsrats statt. Es wurde unter anderem klar festgestellt, dass die Gründungsintentionen der CIS noch immer aktuell sind und aufgrund der Einführung des Membership-Modells nun verstärkt auf B2B-Aktivitäten gesetzt werden müsse. Die Eigentümervertreter sehen darin die Bestätigung der strategischen Leitlinien und die Motivation und den Auftrag für die weitere Entwicklung.

Die strategischen Entwicklungsrichtungen der CIS

1. **Awareness & Standort – be visible & connected:** Mit dem Thema "Design" soll Graz unter den coolsten Hot Spots vergleichbarer europäischer Städte/Regionen positioniert werden.
2. **Impulse & Projekte – be inspired:** Die CIS entwickelt Angebote und setzt Initiativen, um Innovation und Wertschöpfung in Unternehmen aller Branchen der Steiermark zu verbessern.

- 3. Netzwerk & Service – be informed:** Die CIS schafft für die steirischen Unternehmen der Kreativwirtschaft Bedingungen, damit diese sich besser und schneller entwickeln können.

Die Zielgruppe

Die Definition der Zielgruppe geht mit der laufenden Entwicklung konform und ist daher durchlässig formuliert: Die Kreativwirtschaft umfasst Beschäftigte und Unternehmen in den Bereichen Kunst, Film, Musik, IT/Software, Mode, Design und Lifestyle. Die kreativen Branchen, laut Definition des vierten Kreativwirtschaftsberichtes der WKO (2010), in Österreich sind:

- Architektur
- Design
- Musik, Buch & künstlerische Tätigkeit
- Radio & TV
- Software & Games
- Verlage
- Video & Film
- Werbung
- Bibliotheken & Museen

Ziele der Creative Industries Styria GmbH

Kreativität und Wissen sind längst keine Zusatzqualifikationen eines Standortes mehr, sie sind Voraussetzung für jegliche Weiterentwicklung einer Region und ihrer Wirtschaft. Die CIS soll Impulsgeber und Motor zur Förderung dieses „kreativen Milieus“ sein, in dem Kreativen Ideen Raum gegeben wird und Experimentelles stattfinden kann. Dieses Klima der Kreativität wiederum schafft den Nährboden für die Weiterentwicklung der Wissens- und Wirtschaftsregion Steiermark und ist die Voraussetzung für Innovation.

Ziele der Initiative

- Positionierung der Steiermark als coolen „hot-spot“ für kreative Talente und Graz als attraktivste „second city“ in Österreich
- Aus- und Aufbau eines kreativen, innovationsfördernden Milieus
- Schaffung neuer Wertschöpfungsbereiche in traditionellen Branchen
- Stärkung der Unternehmen der Creative Economy
- Stärkung der Innovationsleistung bestehender steirischer Unternehmen

Aufgaben der Gesellschaft

- Mitgestalterin und Impulsgeberin des Strukturwandels der Region zu einer Wissensgesellschaft
- Treiber, Koordinator und Vernetzerin der Initiativen am Standort
- Initiierung, Projektentwicklung und Koordination von Schlüsselprojekten
- Awareness auf regionaler, überregionaler und internationaler Ebene
- Ansprechpartner für Unternehmen und Unternehmer der Creative Economy

Gesellschafter, Finanzierung

Die Gesellschafter der Creative Industries Styria GmbH sind die Innofinanz - Steiermärkische Forschungs- und Entwicklungsförderungsges. m. b. H, die Stadt Graz und die Wirtschaftskammer Steiermark. Die Finanzierung erfolgt neben den Gesellschaftern durch Förderungen des Landes Steiermark (SFG) sowie (geringfügig) durch Projektpartner und Sponsoren.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat wurde 2013 installiert und hat den Gesellschafterausschuss abgelöst. Der AR umfasst Vertreter der Gesellschafter und der fördergebenden Stellen. Er berät und fasst Beschlüsse in Fragen der Strategien, der operativen Umsetzungen und des Budgets. 2013 fanden 6 Sitzungen statt.

Zusammensetzung:

Dr. Karlheinz Kohrgruber (Vorsitzender)	für die Innofinanz
Dr. Walter Nerath	für die Innofinanz
DI Ernst Giselbrecht	für das Wirtschaftsressort
Ursula Waltl (Vorsitzender-Stellvertreterin)	für die Wirtschaftskammer
DI Marion Wicher	für die Stadt Graz

Team

Das Kernteam der angestellten MitarbeiterInnen bestand 2013 aus:

Mag. Eberhard Schrempf	(Geschäftsführer)
Barbara Tscherne	(Assistentin der GF)
Sabine Prammer	(Projektmanagement)
Mirella Bärnthaler	(Projektmanagement)
Waltraud Muhr	(Projektmanagement)
Michaela Hieß	(Projektmanagement – Erlebniswelt Wirtschaft, bis 30. April 2013)
Mag. Stefan Brandl	(Projektmanagement – Erlebniswelt Wirtschaft, bis 31. März 2013)
Oliver Mitteregger, BSc MA	(Projektmanagement – Erlebniswelt Wirtschaft, seit 22. März 2013)
Mag. Margret Hausegger	(Projektmanagement – Erlebniswelt Wirtschaft, seit 2. April 2013)
Mag. Michael Wolf	(Controlling, Rechnungswesen)
Daniela Andersen	(Officemanagement, seit 25. März 2013)

Frau Michaela Hieß sowie Herr Mag. Stefan Brandl haben das Unternehmen auf eigenen Wunsch per 30. April bzw. per 31. März 2013 verlassen. Die Meldungen an die SFG und in weiterer Folge über die SFG an das Land Steiermark sind erfolgt. Um den Projektbetrieb aufrecht erhalten zu können, wurden Herr Oliver Mitteregger, BSc MA und Frau Mag. Margret Hausegger befristet eingestellt, und konnten nach Beendigung des Ausschreibungsverfahrens unbefristet eingestellt werden.

2. UNTERNEHMENSENTWICKLUNG, LAGE DES UNTERNEHMENS 2013

2013 hat sich die Creative Industries Styria als überregionales Netzwerk der Kreativwirtschaft weiter etabliert und positioniert. Eines der wichtigsten Ziele, nämlich die Schaffung von Bewusstsein für kreative Leistungen, wurde gestärkt. Einen wesentlichen Beitrag dazu leistet die Internetplattform www.cis.at, die sich sukzessive zur ersten Adresse für die steirische Kreativwirtschaft entwickelt hat. Neben zahlreichen Serviceleistungen, z.B. den Newsletter der Creative Industries Styria, steht dabei vor allem der Datenpool der steirischen Kreativwirtschaft im Zentrum: Rund 1.300 Kreative Dienstleister präsentieren sich bislang einer breiten Öffentlichkeit und bieten ihre Leistungen an.

Durch zahlreiche Fach- Veranstaltungen, -Workshops und -Vorträge ist es gelungen, nicht nur Akzeptanz und Bewusstsein zu schaffen und zu stärken, sondern auch die steirische Kreativwirtschaft zu bündeln

und die Creative Industries Styria österreichweit und international als aktives Netzwerk in die bestehende Kreativwirtschaftsszene zu integrieren. Veranstaltung nach außen – wie etwa der Designmonat Graz – und die aktive Kommunikation nach innen mit Vertreterinnen und Vertretern der lokalen Kreativ-Szene haben dazu geführt, dass die Creative Industries Styria eine hohe Akzeptanz bei den Akteurinnen und Akteuren der Kreativwirtschaft genießt. Mit der Aufnahme der Stadt Graz als City of Design in das UNESCO Netzwerk der Creative Cities findet nun verstärkt auch Kommunikation und Austausch auf internationaler Ebene statt und es ist hervorzuheben, dass die CIS in diesen Städten als Best-Practice Beispiel gesehen wird.

2013 setzte die Creative Industries Styria als Netzwerk nach der Aufbau- und Pionierphase einen nächsten Entwicklungsschritt: die Einführung eines Partner- und Membership-Modells. Viele Services und Dienstleistungen werden entlang einer vorsichtigen und sensiblen Umstellungsphase weiterhin kostenfrei angeboten. Die Leistungen im B2B Bereich werden ausgebaut und forciert. Damit entsteht mehr direkter Nutzen für Unternehmen aus der Kreativwirtschaft, der in einem neuen Angebot eines Membership-Programms angeboten wird.

Die finanzielle Lage der GmbH wurde durch ein Förderungsvolumen für den Förderungszeitraum 2013 bei anrechenbaren Kosten in Höhe von € 1.038.989,00 und einer Förderung in Höhe von € 741.456,00 für die "Basisförderung 2013" sowie € 347.533,00 für die „EFRE-Projektförderung 2013“ seitens der Steirischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft (SFG) gesichert.

Zuzüglich der Eigenmittel, Einnahmen und Sonderfinanzierungen ergibt sich ein Gesamtbudget für 2013 in Höhe von € 1.611.856,00.

Der Jahresabschluss 2013 weist einen Jahresgewinn in der Höhe von € 62.044,22 bei einer Bilanzsumme von € 376.011,71 aus.

Die passive Rechnungsabgrenzung umfasst per 31.12.2013 € 14.103,00.

Der Gesamtaufwand betrug 2013 € 1.519.429,97.

Zur Abdeckung der Aufwendungen wurden Fördermittel in Höhe von € 1.333.412,28 verwendet.

Die Umsatzerlöse, zum Großteil aus Projekten, betragen € 134.376,78.

Betriebswirtschaftliche Kennzahlen:

Eigenmittelquote:

nach § 23 URG 2,99 %

Geldflussrechnung:

Netto-Geldfluss aus laufender Geschäftstätigkeit:	- 207.065,85
Netto-Geldfluss aus Investitionstätigkeit:	-24.146,71
Netto-Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit:	163.312,07

3. UNTERNEHMENSPROGNOSE

2014 möchte die Creative Industries Styria ihre Stellung als Motor und treibende Kraft der Kreativwirtschaft weiterhin stärken und national sowie international ausbauen. Dabei sollen auch regionale und nationale Grenzen überschritten werden. Ziel ist es, Graz und die Steiermark zu einem Zentrum der Kreativwirtschaft in Europa zu machen. Diesem hoch gesteckten Ziel ist man 2013 – nicht zuletzt durch die Aktivitäten als UNESCO City of Design und der Leitprojekte wie Erlebniswelt Wirtschaft oder dem Designmonat Graz – wieder einen wichtigen Schritt näher gekommen.

Seitens des Mehrheitseigentümers Innofinanz/SFG wurde in der Jahresplanung verankert, dass einerseits die Gesellschafterstruktur der CIS zu verbreitern ist und andererseits Partnermodelle zu entwickeln sind, damit eine Finanzierungsentlastung der öffentlichen Hand erreicht werden kann. Die Entwicklung des Partner- bzw. Membership-Modells wurde umgesetzt. Die Integration von neuen Gesellschaftern soll, in Abstimmung mit den Gremien AR und GV erst erfolgen, wenn die Voraussetzung einer stabilen finanziellen Basis, die durch die oben erwähnte mittelfristige Planungs- und Finanzierungssicherheit gesichert wird, gegeben ist.

4. VORGÄNGE NACH DEM GESCHÄFTSJAHR | BILANZSTICHTAG

Seitens der SFG wurde mitgeteilt, dass die beantragte Förderung für 2014 wieder in zwei getrennten Verträgen, einem EFRE-kofinanzierten und einem rein aus nationalen Mitteln finanzierten Vertrag dargestellt wird. Die seitens des Wirtschaftsressorts zugesagten Sonderfinanzierungen für den Designmonat Graz 2014, die Erlebnisswelt Wirtschaft – Veranstaltungen und Marketing sowie RE-USE werden in diese beiden Verträge mit einbezogen. Die Übermittlung dieser Förderungsverträge wird im zweiten Quartal 2014 erfolgen.

Im 1. Quartal 2014 erfolgte die Abrechnungsprüfung seitens der SFG der Basis- und EFRE finanzierten Projekte 2013. Die Endabrechnungen wurden im Mai 2014 übermittelt.

Am 24. März 2014 fand die **Sitzung des Aufsichtsrats** für das erste Quartal statt.

5. RISIKOBERICHT

Es wäre wünschenswert durch mittelfristige Finanzierungsverträge seitens der Gesellschafter die Eigenmittel abzusichern, damit eventuell auftretende Liquiditätsengpässe abgedeckt werden können und dadurch Finanzierungs- und Planungssicherheit sichergestellt werden kann.

Betreffend Planungssicherheit und Liquidität: Seitens der Stadt Graz wurden im Juli 2013 rund € 290.000,-- für drei Projekte in Aussicht gestellt – im August 2013 wurden durch die CIS die Finanzierungsanträge übermittelt. Am 6. Dezember 2013 wurden im Stadtsenat Graz € 130.000,-- für das Projekt Designmonat Graz 2014 und € 60.000,-- Finanzierungsanteil für das Projekt Designforum Steiermark 2014 beschlossen. Auf Grund der negativen URG Kennzahlen bzw. des Bilanzverlustes aus 2012, wurde seitens der Stadt Graz für diese Projektsummen keine Vorausfinanzierung gewährt. Gleichzeitig wurde die Erhöhung des Kontokorrentrahmens seitens der Stadt Graz bei der Steiermärkischen Sparkasse nicht mittragen – dieser wurde schließlich nur durch den Gesellschafter Innofinanz besichert. Durch die Akontierung des Förderungsvertrags für 2014 bzw. den Kontokorrentrahmen müssen die beiden Projektanteile der Stadt zur Gänze aus Landesmitteln vorfinanziert werden, ehe sie mit der Stadt Graz abgerechnet werden können. Die Subvention über € 100.000,-- für das Projekt „City of Design Offensive“, die viele Basisaktivitäten abdeckt, wurde erst in der Stadtsenatssitzung am 25. April 2014 beschlossen. Vertragsgemäß ist die Vorauszahlung von 80% am 11. Juni 2014 erfolgt. Conclusio: Vorfinanzierung verursacht Probleme bei der Liquidität und verursacht Kosten, die nicht förderungsfähig sind. Der Zeitraum zwischen Information, verbindlicher Beschlussfassung und Eingang der finanziellen Mittel am Konto der GmbH ist zu lang, zumal Subventionen der Stadt Graz auch noch im selben Kalenderjahr vollständig abgerechnet werden müssen.

Die aktuelle Finanzierungssituation mittels Förderungen und Subventionen, lässt keine Spielräume für Kosten zu, die nicht durch Förderungen und Subventionen abgedeckt werden können. Die Bedeckung dieser Positionen ist nur durch nicht zweckgebundene Mittel (Gesellschafterzuschüsse) oder Einnahmen (Sponsoring und Membership) auszugleichen, die bei der Berechnung der Förderungen nicht in Abzug gebracht werden. Nur wenn die CIS GmbH in Zukunft von den systemischen Rahmenbedingungen her in der Lage ist, einen finanziellen Polster aufzubauen, kann das Risiko eines Bilanzverlustes minimiert werden.

6. FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG

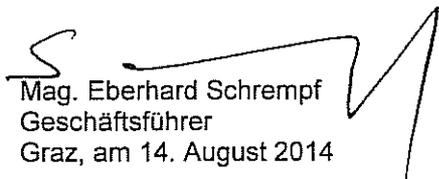
Die Creative Industries Styria GmbH verfügt über keine eigens eingerichtete Abteilung für Forschung und Entwicklung im klassischen Sinn. Eine der Leitlinien der Creative Industries Styria stellt die Entwicklung von neuen Impuls- und Leadprojekten dar, die sich jedoch nicht auf F&E bezieht.

7. ZWEIGNIEDERLASSUNGEN

Die Creative Industries Styria GmbH hat keine Zweigniederlassungen.

8. VERWENDUNG VON FINANZINSTRUMENTEN

Die Creative Industries Styria GmbH ist weder in Besitz von Aktien, Wertpapieren, Anleihen o.ä. noch tätigt sie Geschäfte mit diesen.


Mag. Eberhard Schrempp
Geschäftsführer
Graz, am 14. August 2014

Firma:	Creative Industries Styria GmbH		
Sitz:	Graz		
Geschäftsanschrift:	8020 Graz, Marienplatz 1		
Unternehmensgegenstand:	Der Betrieb einer Netzwerkgesellschaft für den Bereich Kreativwirtschaft in der Steiermark		
Gründung:	19.04.2005		
Geschäftsjahr:	1.1.2013 bis 31.12.2013		
Rechtsform:	Gesellschaft mit beschränkter Haftung		
Gesellschaftsgröße:	kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 221 UGB		
Firmenbuch:	Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz, FN 260322b		
Stammeinlage:	€ 35.000,00		
Gesellschafter:	<u>Name</u>	<u>Anteil in EUR</u>	<u>Anteil in %</u>
	Innofinanz Steiermärkische Forschungs- und Entwicklungsförderungsgesellschaft m.b.H.	28.000,00	80
	Landeshauptstadt Graz	3.500,00	10
	Wirtschaftskammer Steiermark	3.500,00	10
		<u>35.000,00</u>	<u>100</u>

Geschäftsführung:	Name	seit
	Mag. Eberhard Schrempf	13.8.2007

Organe	Organe der Gesellschaft sind die
	- Geschäftsführung
	- Generalversammlung
	- Aufsichtsrat

- Vertretung: Die Gesellschaft wird vom Geschäftsführer selbständig vertreten.
- zustimmungspflichtige
Geschäfte: Neben den im Gesetz genannten Fällen bedürfen gemäß Punkt 7 des Gesellschaftsvertrages folgende Geschäfte der Zustimmung des Aufsichtsrates:
1. die Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik;
 2. der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen (§ 228 UGB) sowie der Erwerb, die Veräußerung und die Stilllegung von Unternehmen und Betrieben;
 3. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften, soweit dies nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehört;
 4. die Errichtung und die Schließung von Zweigniederlassungen;
 5. Investitionen, die EUR 40.000,00 an Anschaffungskosten im einzelnen oder insgesamt im Geschäftsjahr übersteigen;
 6. die Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, die einen Betrag in Höhe von EUR 40.000,00 im einzelnen oder insgesamt im Geschäftsjahr übersteigen;
 7. die Gewährung von Darlehen und Krediten, soweit sie nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehört und den Betrag von EUR 40.000,00 übersteigt;
 8. die Aufnahme und Aufgabe von Geschäftszweigen und Produktionsarten;
 9. die Festlegung von Grundsätzen über die Gewährung von Gewinn- und Umsatzbeteiligungen, Prämien, Tantiemen und Pensionszusagen an Geschäftsführer und leitende Angestellte im Sinne des § 80 Abs. 1 des AktG 1965;
 10. der Abschluss von Verträgen mit Mitgliedern des Aufsichtsrats, durch die sich diese außerhalb ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat gegenüber der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen (§ 228 Abs. 3 UGB) zu einer Leistung gegen ein nicht bloß geringfügiges Entgelt verpflichten. Dies gilt auch für Verträge mit Unternehmen, an denen ein Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat;
 11. die Übernahme einer leitenden Stellung (§ 80 AktG 1965) in der Gesellschaft innerhalb von zwei Jahren nach Zeichnung des Bestätigungsvermerks durch den Abschlussprüfer, durch den Konzernabschlussprüfer, durch den Abschlussprüfer eines bedeutenden verbundenen Unternehmens oder durch den den jeweiligen Bestätigungsvermerk unterzeichnenden Wirtschaftsprüfer sowie eine für ihn tätige Person, die eine maßgeblich leitende Funktion bei der Prüfung ausgeübt hat, soweit dies nicht gem. § 271c UGB untersagt ist;
 12. die Genehmigung eines Investitionsplans, der von der

Geschäftsführung jährlich im Vorhinein vorzulegen ist;

13. die Durchführung von Projekten, die einen Betrag von EUR 40.000,00 überschreiten (einschließlich der damit verbundenen Kosten, Übernahme von Haftungen, Garantien oder sonstigen Risiken);
14. die Durchführung von EU-Projekten im Themenbereich Kreativität vor Einreichung des Projektes (einschließlich der damit verbundenen Kosten, Übernahme von Haftungen, Garantien oder sonstigen Risiken);
15. die Durchführung von Veranstaltungen, die im Einzelfall einen Betrag von EUR 40.000,00 überschreiten, wobei sachlich und/oder wirtschaftlich zusammenhängende Kosten nicht geteilt werden dürfen (Splitting-Verbot);
16. die Durchführung von Marketingmaßnahmen, die im Einzelfall einen Betrag von EUR 40.000,00 überschreiten, wobei sachlich und/oder wirtschaftlich zusammenhängende Kosten nicht geteilt werden dürfen (Splitting-Verbot);
17. die Bestellung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten;
18. der Abschluss und die Beendigung von Dienstverhältnissen mit einem Dienstnehmer, der zu einem Geschäftsführer in einem der nachfolgend angeführten Verhältnisse steht:
 - Ehegatte
 - eingetragene Partner,
 - in gerader Linie verwandt oder verschwägert,
 - in der Seitenlinie bis zum vierten Grade verwandt oder im zweiten Grade verschwägert,
 - Lebensgefährte, oder mit diesem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad verwandt,
 - Wahl- oder Pflegeelternanteil,
 - Wahl-, Pflegekind oder Pflegebefohlener.

Die Zustimmungspflicht des Aufsichtsrats gilt auch dann, wenn das Naheverhältnis des Geschäftsführers zum Dienstnehmer nicht mehr besteht.

Aufsichtsrat :

Gemäß Punkt 7 b des Gesellschaftsvertrages hat die Gesellschaft einen Aufsichtsrat, der aus mindestens 5 und höchstens 9 physischen Personen besteht, die von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt werden.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates und sein Stellvertreter werden - soweit gesetzlich zulässig - von der Generalversammlung bestellt. Die Funktionsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrats beträgt jeweils drei Geschäftsjahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Im Geschäftsjahr 2013 fanden **sechs** Aufsichtsratsitzungen statt in denen angeführte Angelegenheiten behandelt und folgende Beschlüsse gefasst wurden:

1. konstituierende Aufsichtsratsitzung vom 6. Februar 2013

1. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates
2. Bericht der Geschäftsführung
3. Aufsichtsratstermine 2013
4. Allfälliges

2. Aufsichtsratsitzung vom 24. April 2013

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung des Protokolls vom 06.02.2013
4. Genehmigung der Tagesordnungspunkte
5. Berichterstattung durch die Geschäftsführung
6. Allfälliges

3. Aufsichtsratsitzung vom 3. Juli 2013

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung des Protokolls vom 24.04.2013
4. Genehmigung der Tagesordnungspunkte
5. Information über Membership
6. Berichterstattung durch die Geschäftsführung
7. Allfälliges

4. Aufsichtsratsitzung vom 25. September 2013

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung des Protokolls vom 03.07.2013
4. Genehmigung der Tagesordnungspunkte
5. Jahresabschluss 2012 und Gutachten betreffend des Geschäfts- und Finanzierungsmodells der Creative Industries Styria GmbH
6. Berichterstattung durch die Geschäftsführung
7. Allfälliges

5. Aufsichtsratsitzung vom 4. November 2013

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung des Protokolls vom 25.09.2013
4. Genehmigung der Tagesordnungspunkte
5. Jahresplanung und Budget 2014
6. Berichterstattung durch die Geschäftsführung
7. Allfälliges

6. Aufsichtsratsitzung vom 25. November 2013

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung des Protokolls vom 04.11.2013
4. Genehmigung der Tagesordnungspunkte
5. adaptierte Jahresplanung und Budget 2014 bzw. Beschlussfassung
6. Berichterstattung durch die Geschäftsführung
7. Allfälliges

Mitglieder des Aufsichtsrates:	<u>Name</u>	<u>seit</u>
	Dr. Karl-Heinz Kohrgruber (ARVors)	06.02.2013
	DI Ernst Giselbrecht (ARVorsStv)	06.02.2013
	Dr. Walter Nerath	06.02.2013
	Ursula Waltl	06.02.2013
	DI Marion Wicher-Scherübl	06.02.2013

Generalversammlung: Im Kalenderjahr 2013 fanden **drei** Generalversammlungen statt, in denen angeführte Angelegenheiten behandelt und folgende Beschlüsse gefasst wurden:

außerordentliche Generalversammlung vom 6. März 2013

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Beschlussfassung über die Änderung der Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft im Punkt 7.

Generalversammlung vom 27. September 2013

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung des Protokolls vom 17.12.2012
4. Genehmigung der Tagesordnungspunkte
5. Jahresabschluss 2012
6. Beschluss über die Bestellung der LBG Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH als Abschlussprüfer für den Jahresabschluss 2013
7. Berichterstattung durch die Geschäftsführung
8. Allfälliges

Generalversammlung vom 5. Dezember 2013

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung des Protokolls vom 27. September 2013
4. Genehmigung der Tagesordnungspunkte
5. Beschlussfassung der Jahresplanung 2014 und des Budgets 2014
6. Berichterstattung durch die Geschäftsführung
7. Allfälliges

Offenlegung:

Die Einreichung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 zum Firmenbuch gemäß § 277 Abs. 1 UGB ist am 27.09.2013 erfolgt.

Finanzamt:	Finanzamt Graz-Stadt
Steuernummer:	236/0797-21
Steuerliche Vertretung:	Stb Brigitte Lausegger Wirtschaftstreuhand Reininghausstrasse 5 8020 Graz
Gewinnermittlung:	§ 5/1 EStG
Veranlagungen:	Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurden die Umsatzsteuer und die Körperschaftsteuer 2012 erklärungsgemäß veranlagt.
Rechtsmittel:	Zum Bilanzstichtag waren keine Rechtsmittel anhängig.
Betriebsprüfungen:	Im Jänner 2012 fand eine GPLA Prüfung (Gemeinsame Prüfung Lohnabhängiger Abgaben) für den Zeitraum 2006 - 2010 statt. Es wurden sämtliche Verträge mit Wervertragsnehmern überprüft. Durch die Umqualifizierung eines Werkvertrages in einen Dienstvertrag kam es zu einer Nachzahlung von rund € 10.000,00. Außenprüfungen seitens des Finanzamtes haben bisher noch keine stattgefunden.

Wirtschaftliche Grundlagen

Geschäftstätigkeit

Die 2007 ins Leben gerufene Netzwerkorganisation Creative Industries Styria schafft Bewusstsein für den kreativen Sektor auf regionaler und internationaler Ebene. Als aktive Mitgestalterin des Strukturwandels hin zu einer Wissensgesellschaft initiiert und koordiniert sie Initiativen und Schlüsselprojekte der Creative Industries und ist Ansprechpartnerin für Unternehmen der Creative Economy. Darüber hinaus ist die Creative Industries Styria auch Kooperations- und Ansprechpartnerin für Institutionen und Unternehmen, die kreative Konzepte umsetzen möchten, und unterstützt deren Realisierung durch projektbezogene Beratung und Vernetzung.

Wesentliche langfristige Verträge

Förderungsübereinkommen

SFG:

_"Basisförderung 2013" Projektnummer 1000034761

Bei beantragten Gesamtprojektkosten in Höhe von € 1.005.456,00 beträgt die maximale Gesamtförderung € 691.456,00 und wird von der SFG aus Wirtschaftsfördermitteln des Landes Steiermark durch einen nicht rückzahlbaren Projektkostenzuschuss in Höhe von 100,00 %, maximal jedoch € 691.456,00 finanziert.

In dieser Gesamtförderung sind zweckgewidmete Sonderförderungsmittel des Landes Steiermark in Höhe von € 130.000,00 für das Projekt „Designmonat 2013“ sowie € 30.000,00 für das Projekt „European Design Business Dialogue“ enthalten.

Das Projekt erstreckt sich über den Zeitraum 01.01.2013 bis 31.12.2013.

_"EFRE-Projektförderung 2013" Projektnummer 1000034595

Bei beantragten Gesamtprojektkosten in Höhe von € 435.593,00 beträgt die maximale Gesamtförderung € 347.533,00 und wird von der SFG aus Wirtschaftsfördermitteln des Landes Steiermark durch einen nicht rückzahlbaren Projektkostenzuschuss in Höhe von 61,51 %, maximal jedoch € 213.766,50 sowie einen nicht rückzahlbaren Projektkostenzuschuss aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in Höhe von 38,49%, maximal jedoch € 133.766,50 finanziert. In dieser Gesamtförderung sind zweckgewidmete Sonderförderungsmittel des Landes Steiermark in Höhe von € 80.000,00 für das Projekt „Woche der Erlebniswelt Wirtschaft“ enthalten.

Das Projekt erstreckt sich über den Zeitraum 01.01.2013 bis 31.12.2013.

Stadt Graz

_"Graz- UNESCO City of Design Basisfinanzierung 2013"

Die Mitgeschafterin der Creative Industries Styria, die Stadt Graz, gewährt der Gesellschaft für die Durchführung von Aktivitäten im Rahmen von „Graz UNESCO City of Design“ eine nicht rückzahlbare Förderung in Höhe von maximal € 100.000,00.

Das Projekt erstreckt sich über den Zeitraum 01.01.2013 bis 31.12.2013.

_"Designmonat 2013"

Die Mitgeschafterin der Creative Industries Styria, die Stadt Graz, gewährt der Gesellschaft für die Durchführung des vom "City of Design" Board empfohlenen Vorhabens „Designmonat 2013“ eine nicht rückzahlbare Förderung in Höhe von maximal € 130.000,00.

Das Projekt erstreckt sich über den Zeitraum 01.01.2013 bis 31.12.2013.

_"designforum Steiermark 2013"

Die Mitgeschafterin der Creative Industries Styria, die Stadt Graz, gewährt der Gesellschaft für die Durchführung des Projekts „designforum Steiermark 2013“ eine nicht rückzahlbare Förderung in Höhe von maximal € 60.000,00.

Das Projekt erstreckt sich über den Zeitraum 01.01.2013 bis 31.12.2013.

Mietvertrag mit der ÖWGES

Gegenstand des Mietvertrages ist das im ersten Obergeschoss gelegene Geschäftsobjekt Top Nr. 1 im Ausmaß von 308,35 m² und eines Balkons mit einer Nutzfläche von 26,92 m². Der monatliche Nettomietzins für das Objekt am Marienplatz beträgt insgesamt € 2.851,43.

Betriebswirtschaftliche Auswertungen

Auf Grundlage der Jahresabschlüsse vom 31.12.2013 und 31.12.2012 der geprüften Gesellschaft sollen die in diesem Kapitel enthaltenen Auswertungen zur Vermögens- und Kapitalstruktur, Ertragslage, Cash-flow-Kapitalflussrechnung und betriebswirtschaftlichen Kennzahlen in einer nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zusammengefassten Form den Einblick in die Lage und den Geschäftsverlauf der Gesellschaft erleichtern.

Die auf T€ gerundete Darstellung erfasst in der internen Rechengenauigkeit auch die nicht dargestellten Ziffern, sodass dadurch Rundungsdifferenzen auftreten können.

Ertragslage

	2013		2012		+/-	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse	134	100,0	169	100,0	-35	-20,6
Betriebsleistung	134	100,0	169	100,0	-35	-20,6
Aufwendungen für Material und bezogene Leistungen	-712	530,0	-865	510,8	153	17,7
Deckungsbeitrag I	-578	-430,0	-695	-410,8	118	-16,9
Personalaufwand	-509	378,6	-524	309,7	16	3,0
Deckungsbeitrag II	-1.087	-808,6	-1.220	-720,6	133	-10,9
sonstige betriebliche Erträge	1.307	972,7	1.435	847,3	-127	-8,9
sonstige betriebliche Aufwendungen	-266	198,2	-210	124,0	-56	-26,9
Betriebserfolg vor Zinsen, Steuern und Afa (EBITDA)	-46	-34,1	5	2,8	-51	k. A.
Abschreibungen	-28	20,5	-39	22,7	11	28,3
Betriebserfolg vor Zinsen und Steuern (EBIT)	-73	-54,6	-34	-20,0	-40	117,2
Zinsen (Finanzergebnis)	-3	-2,5	-1	-0,5	-2	273,7
Ergebnis vor Steuern (EBT)	-77	-57,2	-35	-20,5	-42	121,3
Steuern vom Einkommen	-1	0,8	-2	1,0	1	35,7
ordentliches Ergebnis vor Rücklagen	-78	-58,0	-36	-21,5	-41	113,8
Veränderung von Rücklagen	140	104,2	0	0,0	140	k. A.
Jahresgewinn, Jahresverlust	62	46,2	-36	-21,5	99	k. A.

Finanzlage - Geldflussrechnung

	2013 TEUR	2012 TEUR
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-77	-35
Überleitung auf den Nettogeldfluss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		
Verlust/Gewinn aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Investitionsbereichs	0	0
Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens und aktivierte Aufwendungen für das Ingangsetzen und Erweitern eines Betriebes sowie auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	26	34
Erträge aus der Auflösung von Bewertungsreserven aus Investitionszuschüssen	-24	-30
Abnahme/Zunahme der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	-97	34
Zunahme/Abnahme der Rückstellungen, ausgenommen für Ertragsteuern	23	-13
Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	-58	-77
Verbindlichkeiten und sonstige Rückstellungen aus ao Aufwendungen	1	0
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-1	-2
sonstige Forderungen aus Ertragsteuerverrechnung	-1	0
	-130	-53
1. Nettogeldfluss aus der LAUFENDEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	-207	-87
2. Nettogeldfluss aus der INVESTITIONSTÄTIGKEIT		
Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen)	-24	-16
3. Nettogeldfluss aus der FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT		
Einzahlung von Kapitalrücklagen	140	0
Investitionszuschüsse	23	12
	163	12
4. zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes (Summe 1-3)	-68	-92
5. Zusammenfassung:		
Anfangsbestand der flüssigen Mittel	112	203
Nettogeldfluss a. d. laufenden Geschäftstätigkeit	-207	-87
Nettogeldfluss aus der Investitionstätigkeit	-24	-16
Nettogeldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	163	12
Endbestand der flüssigen Mittel	44	112

Vermögenslage

	31.12.2013 TEUR	%	31.12.2012 TEUR	%	+/- TEUR	%
Vermögen						
Anlagevermögen						
Immaterielles Vermögen	24	6,3	23	6,6	1	4,6
Sachanlagen	48	12,8	51	14,6	-3	-5,3
	72	19,1	74	21,1	-2	-2,3
kurzfristiges Umlaufvermögen						
Vorräte	33	8,9	44	12,7	-11	-24,8
Lieferforderungen	15	4,1	6	1,7	10	169,4
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	169	45,0	87	24,9	82	94,8
sonstige Forderungen	42	11,2	25	7,3	17	66,2
flüssige Mittel	44	11,7	112	32,1	-68	-60,8
Rechnungsabgrenzungsposten	0	0,1	1	0,2	0	-46,6
	304	80,9	275	78,9	30	10,8
Summe Vermögen	376	100,0	348	100,0	28	8,0
Kapital						
Eigenkapital						
Stammkapital	35	9,3	35	10,1	0	0,0
Bilanzverlust	-26	-6,9	-88	-25,2	62	-70,6
	9	2,4	-53	-15,2	62	k. A.
Investitionszuschüsse	69	18,3	69	19,9	0	-0,5
kurzfristiges Fremdkapital						
kurzfristige Rückstellungen	59	15,7	35	10,0	24	68,9
Lieferverbindlichkeiten	57	15,3	109	31,3	-52	-47,3
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	150	39,9	156	44,7	-6	-3,6
sonstige Verbindlichkeiten	18	4,7	32	9,3	-15	-45,5
Rechnungsabgrenzungsposten	14	3,8	0	0,0	14	k. A.
	298	79,2	332	95,3	-34	-10,2
Summe Kapital	376	100,0	348	100,0	28	8,0

Kennzahlen gemäß Unternehmensreorganisationsgesetz (URG)

Ermittlung der Eigenmittelquote nach § 23 URG:

	2013 €
Eigenkapital laut Bilanz	9.176,56
+ unversteuerte Rücklagen	<u>0,00</u>
= Eigenkapital	9.176,56
Gesamtkapital (§224 Abs. 3 UGB)	376.011,71
- von den Vorräten absetzbare Anzahlungen	0,00
- Investitionszuschüsse	<u>-68.974,09</u>
= Gesamtkapital	307.037,62

Eigenmittelquote nach § 23 URG:

$$\frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Gesamtkapital}} = 2,99 \%$$

Ermittlung der fiktiven Schuldentilgungsdauer nach § 24 URG:

	2013 €
Rückstellungen	58.832,38
+ Verbindlichkeiten	224.925,68
- sonstige Wertpapiere und Anteile	0,00
- von den Vorräten absetzbare Anzahlungen	0,00
- liquide Mittel	<u>-43.815,09</u>
= effektives Fremdkapital	239.942,97
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-76.830,78
- auf die gewöhnliche Geschäftstätigkeit entfallende Steuern vom Einkommen	-1.125,00
+ Abschreibungen auf das Anlagevermögen und Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen	25.811,85
- Zuschreibungen zum Anlagevermögen und Gewinne aus dem Abgang von Anlagevermögen	0,00
- Auflösung Investitionszuschüsse	-23.669,06
+/- Veränderung langfristiger Rückstellungen	<u>0,00</u>
= Mittelüberschuss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-75.812,99

Fiktive Schuldentilgungsdauer nach § 24 URG:

$$\frac{\text{(effektives) Fremdkapital}}{\text{Mittelüberschuss d. gew. Geschäftstätigkeit}} = \text{k. A. (negativer Mittelüberschuss)}$$

Nach § 22 des URG wird Reorganisationsbedarf vermutet, wenn die Eigenmittelquote weniger als 8 % **und** die fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre beträgt.

Die Darstellung der obigen Kennzahlen ergibt, dass die Vermutung für das **Vorliegen** eines **Reorganisationsbedarfes gegeben** sind (siehe Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses - Ausübung der Redepflicht).

Allgemeine Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen (AAB AP 2011)

Auszug aus den vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000 zur Anwendung empfohlenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänderberufe, umfassende Teile der Präambel und die Punkte 1 bis 16 des I. Teiles. Adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.06.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

(1) Wird nicht abgedruckt.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhänderberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbefehl.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Dies Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung

(1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) Gibt der Berufsberechtigte über die Ergebnisse seiner Tätigkeit eine schriftliche Äußerung ab, so haftet er für mündliche Erklärungen über diese Ergebnisse nicht. Für schriftlich nicht bestätigte Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern haftet der Berufsberechtigte nicht.

(3) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.

(4) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

(5) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(6) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.

(2) Die Verwendung beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

(1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässige verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehr Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen – außer in Fällen des Abs 5 – nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche

erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen

mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebührenoder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher vom WT erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigelegt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

BESCHLUSSPROTOKOLL der a.o. Generalversammlung der Creative Industries Styria GmbH am 15. Juli 2014, 14.00 Uhr

Ort: Creative Industries Styria GmbH
Marienplatz 1, 8020 Graz

Anwesende Eigentümerversreter: Ing. Gerd Holzschlag (Innofinanz)
Dr. Burghard Kaltenbeck (Innofinanz)
Dr. Stefan Pilz (WK Stmk.)

Weitere Anwesende: Mag. Erhard Lausegger (LGB Wirtschaftsprüfung)
Mag. Eberhard Schrempf (GF CIS GmbH)
Barbara Tscherne (Ass. GF CIS, Protokoll)
Mag. Tanja Frühwald (Ass. GF CIS, Protokoll)

Entschuldigt: SR Dr. Gerhard Rüsç (Stadt Graz)

Tagesordnung

- TOP 1. Begrüßung
- TOP 2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 3. Genehmigung des Protokolls vom 5. Dezember 2013
- TOP 4. Bestätigung der Tagesordnungspunkte
- TOP 5. Jahresabschluss 2013
 - 5.1. Präsentation des Jahresabschlusses 2013 und des Sonderuntergutachtens zur Bilanz 2013 durch Mag. Erhard Lausegger, LGB Wirtschaftsprüfung & Steuerberatung GmbH
 - 5.2. Feststellung des Jahresabschlusses 2013 (Beschlussfassung)
 - 5.3. Entlastung der Geschäftsführung für 2013 (Beschlussfassung)
 - 5.4. Entlastung des Aufsichtsrats für 2013 (Beschlussfassung)
- TOP 6. Berichterstattung durch die Geschäftsführung

TOP 1 – BEGRÜSSUNG

HOLZSCHLAG begrüßt alle Anwesenden und informiert, dass Dr. Stefan Pilz in Vertretung für WK Direktor Dr. Karl-Heinz Dernoscheg anwesend ist und dass sich SR Dr. Gerhard Rüschi entschuldigt hat. Weiterer Anwesender ist Mag. Erhard Lausegger von der LGB, der den Wirtschaftsprüfbericht 2013 erläutern wird und Frau Mag. Tanja Frühwald, die Frau Barbara Tscherne während deren Karenzzeit vertreten wird.

TOP 2 – FESTSTELLUNG DER BESCHLUSSFÄHIGKEIT

HOLZSCHLAG stellt die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung fest.

TOP 3 – GENEHMIGUNG DES PROTOKOLLS VOM 5.12.2013

Das in Kopie vorliegende Protokoll vom 5. Dezember 2013 wird einstimmig genehmigt.

TOP 4 – GENEHMIGUNG DER TAGESORDNUNGSPUNKTE

HOLZSCHLAG stellt die einstimmige Genehmigung der Tagesordnungspunkte fest.

TOP 5 – JAHRESABSCHLUSS 2013

KALTENBECK informiert einleitend über die Ergebnisse der vorausgegangenen Gespräche gemeinsam mit dem AR-Vorsitzenden und Lausegger betreffend der Notwendigkeit einer Änderung der Förderungsverträge aufgrund der bestehenden systemischen Problematik im Finanzierungssystem der CIS und der damit verbundenen bilanztechnischen Behandlung der Verrechnung des WK-Zuschusses im JAB 2013 und 2014. Seitens der SFG/Innofinanz gibt es eine Absichtserklärung dahingehend, dass die Abrechnung der Förderungsverträge mit der CIS erleichtert bzw. geändert werden, indem der WKO-Gesellschafterzuschuss nicht als Teil der Projektfinanzierung im Vorhinein bei der Förderungsberechnung in Abzug gebracht wird, sondern vereinbarungsgemäß zur Verlustabdeckung verwendet wird. Dadurch wird der Jahresverlust der CIS 2013 deutlich geringer, die URG-Kennzahlen nur teilweise negativ – damit verbunden entstehe keine Redepflicht durch den Wirtschaftsprüfer. Die LGB verfasst zu dieser Situation einen entsprechenden Managementletter zur Dokumentation. Weiters weist KALTENBECK darauf hin, dass die Änderung der Behandlung des WK-Zuschusses eine Korrektur des vorliegenden Jahresabschlusses 2013 erforderlich macht und die Beschlüsse zu den TOP 5.01 bis 5.04 erst in der nächsten GV, die noch vor dem 31.08.2014 stattzufinden hat, gemacht werden können.

HOLZSCHLAG bittet um Wortmeldungen zu diesem Vorschlag. KOHRGRUBER berichtet, dass der AR in seinen Sitzungen die ihm nach Gesetz und Gesellschafterauftrag obliegenden Aufgaben wahrgenommen hat und entsprechende Maßnahmen eingeleitet hat. Die Erstellung eines Gutachtens betreffend der Feststellung der Verlustursachen im Geschäftsjahr 2013 wurde an die LBG Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH in Auftrag gegeben. Darüber hinaus sollen im Gutachten Empfehlungen angestellt werden, wie der kritischen Situation und zukünftigen Entwicklungen hinsichtlich der

finanziellen Stabilisierung des Unternehmens begegnet werden kann. Dies wurde in der AR Sitzung der CIS am 9. Juli 2014 gemeinsam mit der Präsentation des Jahresabschlusses 2013 ausführlich behandelt. Es erfolgte kein Beschluss hinsichtlich der Feststellung und Entlastung des Jahresabschlusses 2013. Der AR hat in seinem Bericht an die GV, der fünf Punkte beinhaltet, u.a. ebenfalls die Empfehlung ausgesprochen, den WK Gesellschafterzuschuss zur Verlustabdeckung heranzuziehen. Die Empfehlungen beinhalten unter anderem eine Förderungszwischenabrechnung per 30.06. um Risikofaktoren rechtzeitig feststellen zu können. Eine EFRE-Systemprüfung hat bereits stattgefunden und wurde seitens der SFG-Förderungsstelle positiv beurteilt. Darüber hinaus wurde auch das Aufschneiden des Jahresabschlusses 2013 und die Änderung der Förderverträge betreffend des WK-Zuschusses als Empfehlung genannt.

PILZ stellt die Frage, wie diese Umschichtung des WK-Zuschusses bilanztechnisch aussieht. HOLZSCHLAG informiert vorab, wie es zum Jahresverlust in der CIS 2013 gekommen ist und dass es dazu einen Termin mit AR-Vorsitzenden, SFG und der CIS-GF gab. Der Bilanzverlust setzt sich aus folgenden Positionen zusammen:

- Kostenüberschreitung im Basisbudget
- Kostenunterschreitung im EFRE-Projektbudget (die beiden Förderungsverträge sind keine kommunizierenden Gefäße)
- Nicht förderbare Kosten
- Wertberichtigungen
- Mindereinnahmen

Auf die Frage von PILZ betreffend der Auswirkungen des WK-Zuschusses durch die Umschichtung antwortet LAUSEGGER, dass dieser bisher unter den Posten „Zuschüsse - sonstige betriebliche Erträge für Projekte“ in Abzug gebracht werden. Dieser soll aus der Berechnungsgrundlage für den Förderungsbedarf herausgenommen werden. Für 2013 müsse somit die Förderungsabrechnung aufgemacht werden und eine Forderung in Höhe von € 50.000,- gegenüber der SFG eingebucht werden. Durch die Umschichtung des WK-Zuschusses und der Forderungseinstellung an die SFG wird der Verlust auf € 27.000,- verringert und das negative Eigenkapital der CIS ausgeglichen. Wird diese Vorgangsweise auch für das Jahr 2014 angewandt, dann fällt die CIS im Jahr 2014 aus dem Reorganisationsbedarf heraus und der Redepflicht heraus. Der WK-Zuschuss werde im Jahresabschluss nur anders dargestellt. KALTENBECK wirft ein, dass in der Vereinbarung mit der WK festgehalten sei, dass der WK-Zuschuss Basis für die Verlustabdeckung darstelle. Formal müsse die WK keine weiteren Schritte einleiten. Die WK stimmt inhaltlich dem gesamten Jahresprogramm der CIS zu und nicht Einzelprojekten. PILZ stellt fest, dass er nun Klarheit über die Systematik der rein formellen Darstellung des WK-Zuschusses in der Bilanz erhalten habe und die Projektliste der CIS davon unberührt bleibt bzw. der Vertrag mit der WK betreffend des jährlichen Zuschusses nicht geändert werden muss. Ein wichtiges Zeichen in Richtung WK-Präsidium sei, dass mit dem Jahresabschluss 2014 keine Redepflicht mehr bestehe.

SCHREMPF schlägt vor, dass die um den WK-Zuschuss erhöhte zusätzliche Förderung seitens der SFG durch eine Unterausnutzung des Budgets 2014 als Beitrag zur Verlustabdeckung geschaffen werden könnte. KALTENBECK verneint und lehnt ab, da im ersten Schritt das Jahr 2013 abgeschlossen werden müsse und im zweiten Schritt gesondert über Maßnahmen gesprochen werden müsse. Ziel sei beim Jahresabschluss 2014 keinen Verlustvortrag machen zu müssen, was durch den WK-

Zuschuss möglich sei. Folglich bestehe 2014 keine Redepflicht mehr. Die zusätzlichen € 50.000,- durch die SFG stellen eine berechnete Mittelzuführung dar und sind entsprechend in den Förderungsverträgen zu berücksichtigen.

HOLZSCHLAG bittet diese systemische Problematik rasch zu lösen, damit die CIS nicht erneut vor demselben Problem stehe. KOHRGRUBER merkt an, dass die Maßnahmen und Empfehlungen des AR aus dem letzten Jahr - ausgenommen der systemischen Punkte – behandelt und umgesetzt wurden. HOLZSCHLAG hält ergänzend fest, dass sich das Unternehmen organisatorisch sehr gut in die richtige Richtung entwickelt hat, was der EFRE-Systemcheck vom 24. Juni 2014 bestätigt.

TOP 5.1. – JAHRESABSCHLUSS 2013 und SONDERGUTACHTEN BILANZ 2013

(Tscherne händigt den Anwesenden das Dokument „Gutachten über die Feststellung der Verlustursachen im Geschäftsjahr 2013“ in Kopie aus)

LAUSEGGER präsentiert die Ergebnisse aus dem Sondergutachten vom Mai 2014 unter Einbeziehung des Jahresergebnisses 2013. Im Protokoll werden nur jene Punkte festgehalten, die gesondert besprochen wurden.

Seiten 7 – 8, Umsetzung der Handlungsempfehlungen aus der Sonderprüfung vom September 2013

Die Punkte 1, 3, und 4 zur Gänze bzw. von einzelnen Eigentümern umgesetzt, die Punkte 2, 5 und 6 noch nicht.

Seiten 9 – 15, Analyse der Verlustursachen im Geschäftsjahr 2013

HOLZSCHLAG merkt betreffend der 2 Förderungsverträge 2013 an, dass die CIS das Gesamtbudget (Basis- und EFRE-Projekte) unterschritten habe. SCHREMPF wirft ein, dass die Kostenüberschreitung im 4. Quartal 2013 zu spät gesehen wurde und keine Reaktion mehr möglich war – die beiden Förderungsverträge Basis und EFRE sind nicht korrespondierend. Auf die Frage von Pilz, wo der Unterschied in Basis- und EFRE-finanzierten Projekten liege, nennt SCHREMPF konkret die Beispiele designforum Steiermark für ein EFRE-finanziertes und den Designmonat Graz für ein rein national finanziertes Projekt. EFRE-finanzierte Projekten werden jeweils zur Hälfte aus EU- und nationalen Mitteln finanziert. Bei diesen Projekten ist der Dokumentationsaufwand sehr intensiv, da die gesamte Entstehung des Projekts auch inhaltlich dokumentiert werden muss. Alle Projekte, die im Basisförderungsvertrag zusammenlaufen, sind nicht EFRE-finanzierbar.

LAUSEGGER fährt mit dem Punkt 4.2 fort. Zum Punkt 4.6 wird bestätigt, dass alle relevanten Schritte eingehalten wurden.

Zusammenfassend wird festgehalten, dass sich der Jahresverlust 2013 der CIS GmbH in Höhe von € 77.033,09 aus folgenden Positionen zusammensetzt:

- Kostenüberschreitung von 3,48 % im Basisvertrag bezogen auf die genehmigten Kosten (innerhalb des 10%igen Korridors laut SFG); € 34.844,48.
- Nicht förderbare Kosten von € 2.733,12
- Verminderte Einnahmen von € 25.073,15

- Wertberichtigungen und Bestandsveränderungen bei den Vorräten von € 11.003,34
- Veränderung der Personalrückstellungen von € 3.379,--

Seiten 17 bis 19, Beantwortung Ergänzende Fragen zum Fortbestand der CIS

Zu Frage 3: LAUSEGGER hebt hervor, dass bei Projektanträgen die Kosten um 5 % höher kalkuliert werden sollen, da Projektkosten nie auf 100% genau zu planen seien.

Seiten 20 bis 23, Krisenverantwortung und Haftungsrisiken für den Aufsichtsrat

Es wird empfohlen, das Controlling auf die Projektebene herunter zu brechen und nicht nur die Gesamtbetrachtung heranzuziehen. KOHRGRUBER informiert, dass das Thema Controlling fixer Bestandteil der AR-Tagesordnung sei. Zukünftig wird das Controlling auf die Projekt- und Kostenebene inkl. Vorschauzahlen verdichtet. SCHREMPF merkt an, dass diese Systematik bereits eingeführt wurde. KALTENBECK möchte ein Modell, welches einfach ist und frühzeitige Warnsignale gibt.

Seite 23, Handlungsempfehlungen

Abschließend fasst LAUSEGGER die Handlungsempfehlungen für das Jahr 2014 zusammen:

1. Einrichtung und Überwachung des laufenden Controllings auf Projektbasis inklusive einer Vorschau für das nächste Quartal und Gesamtbetrachtung
2. Verstärkte Kommunikation zwischen GF und Controlling bei geplanten Bestellungen
3. Kein Abzug des Gesellschafterzuschusses der WKO bei den Projektkosten bei der Förderabrechnung der SFG
4. 5 % der Projektkosten sollten für unvorhergesehene Kosten bei den einzelnen Projektförderungsanträgen der SFG eingeplant werden
5. Umfangreicheres Berichtswesen von der GF an den AR
6. Aufrollung der Förderabrechnung der SFG (Basisförderung 2013) und Herausnahme des Gesellschafterzuschusses 2013 der WKO Stmk bei den Einnahmen der Förderungsabrechnung
7. Durchführung einer zukünftigen halbjährlichen Zwischenabrechnung der Projekte – erstmalig zum 30. Juni 2014.

HOLZSCHLAG stellt fest, dass die Generalversammlung den Bericht der WP zur Kenntnis nimmt und ersucht um Umsetzung dieser:

Punkte 1, 2 und 5 liegen in Verantwortlichkeit der CIS-GF

Punkt 3 richtet sich an die SFG-Förderstelle

Punkt 4 richtet sich an die SFG- Förderstelle und CIS-GF

Punkt 6 richtet sich an die GF und Förderstelle der SFG

Punkt 7 richtet sich an die SFG- Förderstelle und CIS-GF

KALTENBECK kann bei Punkt 7 nicht zustimmen, da hierfür für alle Beteiligten ein enormer Aufwand entstehe, der in keinem Verhältnis zu den nicht-förderbaren Kosten von rund Euro 2.700,-- stehe. HOLZSCHLAG bittet die Fragestellung zu klären, ob diese seitens der Förderstelle möglich sei. KOHRGRUBER ergänzt, dass der AR wissen möchte, ob die prognostizierten Kosten nicht nur im Rahmen sind, sondern sich auch innerhalb des förderbaren Bereichs befinden. SCHREMPF weist in diesem Zusammenhang auf den Aspekt des zeitlichen Verlaufs betreffend Förderungsansuchen, Förderungsvertrag und Akontozahlung hin, der im Gutachten nicht erläutert wurde.

Nach eingehender Diskussion zwischen den Beteiligten schlägt KALTENBECK vor, die Punkte 1 – 6 der Handlungsempfehlungen umzusetzen. Betreffend des Punkt 7 müsse eine detaillierte Prüfung zu einem Lösungsvorschlag gefunden werden, der dem Ziel entspricht.

Kenntnisnahme der Handlungsempfehlungen

HOLZSCHLAG bittet um ein Handzeichen zur vorgeschlagenen Vorgangsweise. Der Vorschlag wird einstimmig angenommen. Die Punkte 1 bis 6 der Handlungsempfehlungen aus dem Sondergutachten 2014 der LBG Wirtschaftsprüfung- und Steuerberatungsgesellschaft werden zur Kenntnis genommen und einstimmig zustimmt. Der Punkt 7 wird gesondert geklärt.

KOHRGRUBER präsentiert den Bericht des AR und gibt folgende Empfehlungen des AR an die Generalversammlung ab, die den Empfehlungen der Wirtschaftsprüfung entsprechen:

1. Herausnahme des nicht zweckgebundenen Gesellschafterzuschusses der WKO Stmk aus der Förderabrechnung
2. Durchführung einer halbjährlichen Zwischenabrechnung durch die SFG
3. Gliederung des CIS internen Controllings entlang der Fördervertragsebene, verstärkte interne Kommunikation, um frühzeitig möglichen Abweichungen entgegen zu wirken
4. Soll-Ist Vergleich auf Projektebene mit einer Vorschau auf das Folgequartal
5. Hereinnahme von unvorhersehbaren Ausgaben in Höhe von 5 % bis 10 % des jährlichen Budgetvolumens in der Budgetplanung

HOLZSCHLAG nimmt den Bericht des AR zur Kenntnis und erkundigt sich nach Wortmeldungen. KALTENBECK bittet den Punkt 2 wie besprochen anzupassen. PILZ merkt an, dass beim Punkt 1 der Zusatz „nicht zweckgebundenen“ Gesellschafterzuschuss der WK herausgenommen werden soll. HOLZSCHLAG merkt an, dass der Bericht des AR an die GV zur Kenntnis genommen wurde und bedankt sich beim AR für sein Engagement.

TOP 5.2. – FESTSTELLUNG DES JAHRESABSCHLUSSES 2013 (BESCHLUSSFASSUNG)

TOP 5.3. – ENTLASTUNG DER GESCHÄFTSFÜHRUNG FÜR 2013 (BESCHLUSSFASSUNG)

TOP 5.4. – ENTLASTUNG DES AUFSICHTSRATS FÜR 2013 (BESCHLUSSFASSUNG)

Die Beschlussfassung der TOP 5.2 bis 5.4 können erst in der nächsten Generalversammlung, die zwingend vor dem 31.08.2014 stattfinden muss, erfolgen.

(10 min Pause, Fortsetzung der GV um 15:45)

TOP 6 – BERICHTERSTATTUNG DURCH DIE GESCHÄFTSFÜHRUNG

SCHREMPF informiert die GV über die personelle Änderung in der CIS während der Karenzzeit von Frau Barbara TSCHERNE und bedankt sich für die hervorragende Arbeit bei ihr. Frau Tanja FRÜHWALD wird in der Zwischenzeit die Agenden übernehmen.

Membership-Programm

333 Members insgesamt, wovon der Anteil an EPU's ca. 2/3 ausmacht und 1/3 Unternehmen bzw. Firmen mit mehreren Mitarbeitern.

- 245 Free Members
- 86 Full Members
- 2 Premium Members (moodley brand identity, wukonig) und bald, so hofft Schrempf, wird die Tischlerei Prödl, als Premium Member hinzukommen.

Vom 1. zum 2. Quartal 2014 hat es einen beachtlichen Zuwachs von 54 Members gegeben. Insgesamt müsse man allerdings die Erwartungshaltung zurückschrauben, da die Entwicklung in kleinen Schritten vorangehe.

Erlebniswelt Wirtschaft

Aktuell haben 42 Unternehmen das Gütesiegel erhalten. In den vergangenen Wochen wurden M&R Automation als 40., Vinoble als 41. und die Brauerei Puntigam als 42. Unternehmen mit dem Gütesiegel ausgezeichnet. Für 2014 sind die Eröffnungen von HAGE Sondermaschinenbau, Flecks Steirerbier, und die Tischlerei Prödl geplant. Ziel für 2015 ist, die Mitgliederanzahl von 50 zu erreichen. In der Pipeline befinden sich u.a. Logic Data, Resch, Sappi, Stoelzle. Die Fa. Brolli hat sich aus dem Projekt wieder zurückgezogen.

Im Herbst gibt es als zweite Schwerpunktsetzung eine Kooperation mit der Take Tech im November. ErWi spricht hier als Zielgruppe, auf Wunsch der Unternehmen, speziell die Hochschulen an.

Finanzieller Status

Der aktuelle Stand der Abrechnungen aus den 3 Subventionsansuchen mit der Stadt Graz sieht wie folgt aus:

- Designmonat Graz, € 130.000,-: es wurde bereits alles abgerechnet
- City of Design Offensive, € 100.000,-: Der Beschluss erfolgte am 24. April 2014; € 80.000,- wurden akontiert, die gesamte Abrechnung des Projekts muss noch im Jahr 2014 erfolgen.
- Designforum Steiermark, € 60.000,-: es wurden bereits Euro 41.000,- abgerechnet und ausbezahlt

SCHREMPF ergänzt, dass für die Projekte Designmonat Graz und designforum Steiermark die CIS in Vorleistung gehen musste, da aufgrund der Verlustthematik im Dezember 2013 nur ein Beschluss ohne Akontozahlung seitens der Stadt möglich war. Möglich war das nur durch den Kontokorrentkredit, der allerdings seitens der SFG/Innofinanz und nicht seitens der Stadt Graz besichert wurde.

City of Design

Die Stadt Graz hat in der A 15 einen Beirat für Innovation und Kreativwirtschaft installiert, der bei City of Design Angelegenheiten bzw. Projekten als strategisches und empfehlendes Gremium eingesetzt werden soll. Es sei auffällig, dass in den Papieren oftmals das Wording der CIS verwendet werde. KALTENBECK fragt, wieviel die Stadt Graz insgesamt für City of Design an finanziellen Mitteln bei-

stellt. SCHREMPF nennt € 700.000,- Budget von der Stadt Graz, davon werden € 290.000,- über die CIS beauftragt, der Rest stehe für die Geschäftsstelle Creative City Management und andere Projekte wie den Call für „co-working space“ zur Verfügung. PILZ erkundigt sich, ob es eine eigene Geschäftsstelle für den neuen Beirat gäbe. SCHREMPF verneint und informiert, dass die Geschäftsstelle Creative City Management ursprünglich als Geschäftsstelle City of Design geplant war und in der Abteilung 15 Wirtschaft und Tourismusentwicklung angesiedelt ist und sich mit der CIS abstimmt. Ansprechperson ist Astrid Reinisch.

KALTENBECK fragt, ob die € 700.000,- eine jährliche Budgetsumme sei und das CIS-Budget darin verankert sei bzw. wie sich die Stadt an den CIS Projekten beteilige. SCHREMPF informiert, dass es sich dabei um das Budget 2014 handle und bei der Stadt Graz die Finanzierung jährlich neu beantragt werden müsse. Die CIS erhält für die Projekte Designmonat Graz, designforum Steiermark und die City of Design Offensive Subventionen in Höhe von € 290.000,-

SCHREMPF nennt die einzelnen Personen, die dem Beirat Innovation und Kreativwirtschaft der Stadt Graz angehörten und stellt klar, dass die CIS in Zukunft weiterhin die Kompetenz für die Design Expertise hat und im Rahmen des COD die inhaltlichen Aufgaben wahrnimmt. Als politische Adresse im Bereich des COD Netzwerks wurde der UNESCO das CCM der Stadt Graz genannt.

HOLZSCHLAG betont, dass die derzeitige Situation mit der Stadt Graz als Miteigentümerin in der CIS nicht zufriedenstellend sei und vermisst die konsensuale breite Trägerschaft. KALTENBECK ergänzt, dass ein Termin auf Eigentümerebene nötig sei. Möglicherweise sei es für die CIS besser, wenn diese gegenüber der Stadt als Dienstleister auftrete. Die CIS selbst müsse als intermediäre Gesellschaft in ihrer Struktur möglichst schlank sein.

EFRE-Fitness

Im Zuge der Endabrechnung 2013 wurde die CIS informiert, dass rd. € 100.000,- aus dem EFRE-finanzierten Teil nicht förderfähig bzw. anrechenbare Kosten seien. Auf Wunsch von SCHREMPF fand am 11.05.2014 eine Nachprüfung durch Hrn. Jörg Pflüger von der SFG statt. Am 24.06.2014 wurde die EFRE-Systemprüfung per 31.05.2014 durch Hrn. Erich Steiner (SFG) für die laufenden EFRE-finanzierten Projekte 2014 durchgeführt, worüber ein positiver Bescheid vorliegt, der der CIS attestiert, dass alle EFRE-Förderungsvoraussetzungen erfüllt werden.

Ski WM Schladming:

Die offene Forderung seitens der SFG wurde zur Gänze beglichen. Ob es zu einem Prozess zwischen SFL und ÖSV kommen werde, ist derzeit noch offen.

Designmonat Graz:

Der Designmonat Graz 2013 hat mit über 64.000 Besuchern erfolgreich stattgefunden. Auch das neue Format „Design in the City“, welches die Grazer Handelsunternehmen (u. a. Kastner & Öhler) ins Programm einbezogen hat, wurde sehr gut angenommen. Dieses Programm hat noch großes Potential für den weiteren Ausbau. An einer Wirkungsanalyse zum Designmonat Graz wird gerade gearbeitet. Nächstes Jahr wird Montreal als COD Partnerstadt im Designmonat Graz zu Gast sein.

Designforum Steiermark:

Das Kündigungsschreiben für die Räumlichkeiten des Designforums im Kunsthaus ist eingetroffen. Die CIS ist auf der Suche nach einem neuen Ausstellungsort, wobei mit einer Verteuerung zu rechnen ist. 2 Alternativen (Prato und Räumlichkeiten der multimedialen Sammlung im Joanneumsviertel) wurden seitens des UMJ angeboten, haben sich nach Besichtigung jedoch als wenig geeignet herausgestellt.

ARCH Moskau:

Im Rahmen der Architekturbiennale wurde eine Ausstellung zum Thema Holzbau aus der Steiermark in Kooperation mit dem ICS, Holzcluster, HdA, Seewood, Archiwood, ProHolz, SFG, Büro Buchmann und der CIS gestaltet. Zusätzlich zur Ausstellung fand eine Delegationsreise sowie der Austrian Timber Day mit Vorträgen statt. Alle Beteiligten und Teilnehmer zeigten sich überaus zufrieden.

Abschließend fasst SCHREMPF zusammen, dass alle Projekte im Plan liegen und Einsparungspotential für 2014 zur Verbesserung des Jahresergebnisses der CIS vorhanden sei.

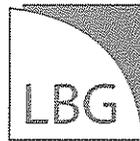
TOP 7 - Allfälliges

SCHREMPF lädt zum CIS Member Network Meeting am 17. Juli ein, zu dem alle zahlenden CIS Members eingeladen sind.

HOLZSCHLAG erinnert, dass der GF Vertrag mit Schrempf Mitte 2015 ausläuft und es Aufgabe der GV ist, rechtzeitig für die Ausschreibung der Stelle laut Bundesstellenbesetzungsgesetz zu sorgen.

HOLZSCHLAG bedankt sich bei der CIS für die geleistete Arbeit, beim Aufsichtsrat und den Gesellschaftern für ihr Engagement und schließt die Sitzung.

Ende: 16.35 Uhr



Österreich

Wirtschaftsprüfung & Steuerberatung

Gutachten über die Feststellung der
Verlustursachen im Geschäftsjahr 2013
Creative Industries Styria GmbH

Creative Industries Styria GmbH

Marienplatz 1

8020 Graz

erstellt von

WP/StB Mag. Erhard Lausegger
LBG Wirtschaftsprüfung & Steuerberatung GmbH
8020 Graz, Niesenberggasse 37

LBG Österreich

Burgenland • Eisenstadt • Großpetersdorf • Mattersburg • Raasdorf/See • Oberpullendorf • Oberwart • **Kärnten** • Klagenfurt • Villach • Wolfsberg • **Niederösterreich** • St. Pölten • Dornsdorf • Duggitz • Gmünd • Hollabrunn
Hain • Kremsburg • Mistelbach • Neunkirchen • Waidhofen/Ybbs • W. Neustadt • **Oberösterreich** • Linz • Ried • Steyr • **Salzburg** • Salzburg-Stadt • **Steiermark** • Graz • Bruck/Mur • Leoben • Liezen • **Tirol** • Innsbruck • **Wien**

Steuerberatung • Bilanz • Buchhaltung • Personalverrechnung • Gutachten • Prüfung • Unternehmensberatung www.lbg.at

Inhaltsverzeichnis

1. Auftrag und Durchführung.....	3
1.1. Auftrag und Auftragsdurchführung	3
1.2. Auftragsdurchführung.....	4
1.3. Auftragsbedingungen und Haftungen.....	4
2. Rechtliche Verhältnisse	5
3. Umsetzung der Handlungsempfehlungen aus dem Sonderbericht 2013	7
4. Feststellen der Verlustursachen im Geschäftsjahr 2013	9
4.1. Überschreitung der förderbaren Kosten.....	10
4.2. Nicht förderbare Kosten	11
4.3. Verminderte Einnahmen.....	11
4.4. Wertberichtigungen und Bestandsveränderungen von Vorräten.....	12
4.5. Veränderung der Personalrückstellungen.....	13
4.6. Verlustanzeigespflicht der Geschäftsführer.....	14
5. Finanzierungssystem der CIS.....	15
6. Ergänzende Fragen zum Fortbestand der CIS	17
7. Krisenverantwortung und Haftungsrisiken für den Aufsichtsrat	20
7.1. Allgemeines zur Haftung des Aufsichtsrates	20
7.2. Haftungsrisiken im Fall der CIS	21
8. Handlungsempfehlungen.....	23



1. Auftrag und Durchführung

1.1. Auftrag und Auftragsdurchführung

Im Zuge der freiwilligen Jahresabschlussprüfung der Creative Industries Styria GmbH wurde von uns wie bereits für das Geschäftsjahr 2012 auch für das Geschäftsjahr 2013 aufgrund der Nichterfüllung der URG – Kennzahlen am 16. Mai 2014 die gesetzliche Rede-, Warn- bzw. Berichterstattungspflicht gemäß § 273 Abs. 3 UGB betreffend des Vorliegens der Vermutung eines Reorganisationsbedarfs gemäß § 22 URG ausgeübt. Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat wurden schriftlich in einem Sonderbericht über das Vorliegen eines Reorganisationsbedarfes informiert.

Mit Auftrag vom 30. Mai 2014 wurde uns durch den Aufsichtsrat und der Geschäftsführung der

Creative Industries Styria GmbH (nachfolgend CIS)

der Auftrag zur Erstellung eines Gutachtens betreffend der Feststellung der Verlustursachen im Geschäftsjahr 2013 sowie daraus abgeleitet Empfehlungen und Maßnahmen zur Vermeidung dieser in der Zukunft erteilt.

Nicht Gegenstand unseres Auftrages ist eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht von Abschlüssen. Ebenso ist weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z. B. Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, noch die Beurteilung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung Gegenstand unseres Auftrages.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die geltenden berufsüblichen Grundsätze zu **sonstigen Prüfungen (KFS/PG 13)**.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags ist Herr **WP/StB Mag. Erhard Lausegger** verantwortlich.



Zur Durchführung der Prüfung standen uns Förderverträge, Prüfberichte der Förderstellen, Originalrechnungen und Zahlungsbelege im Original und in Kopie zur Verfügung.

Die erforderlichen Aufklärungen und Nachweise wurden uns von der Geschäftsführung Herrn **Mag. Eberhard Schrempf** und Herrn **Mag. Michael Wolf** (Rechnungswesen und Controlling) erteilt.

1.2. Auftragsdurchführung

Die Auftragsdurchführung erfolgte im Zeitraum Juli 2014 unter der Leitung von **WP/StB Mag. Erhard Lausegger** sowohl in den Räumen der Gesellschaft als auch in unserer Kanzlei.

1.3. Auftragsbedingungen und Haftungen

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortung und Haftung gelten, auch im Verhältnis gegenüber Dritten, die beiliegenden „**Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)**“ in der von der Kammer der Wirtschaftstrehänder approbierten Fassung.



2. Rechtliche Verhältnisse

Firma: **Creative Industries Styria GmbH**

Sitz: **Graz**

Geschäftsanschrift: **8020 Graz, Marienplatz 1**

Unternehmensgegenstand: **Der Betrieb einer Netzwerkgesellschaft für den Bereich Kreativwirtschaft in der Steiermark**

Gründung: **02.03.2005**

Geschäftsjahr: **1.1.2013 bis 31.12.2013**

Rechtsform: **Gesellschaft mit beschränkter Haftung**

Gesellschaftsgröße: **kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 221 UGB**

Firmenbuch: **Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz, FN 260322b**

Stammeinlage: **EUR 35.000,00**

Gesellschafter:	Name	Anteil in	Anteil in
		EUR	%
	Innofinanz Steiermärkische Forschungs- und Entwicklungsförderungsgesellschaft m.b.H.	28.000,00	80
	Landeshauptstadt Graz	3.500,00	10
	Wirtschaftskammer Steiermark	3.500,00	10
	Summe	35.000,00	100



Organe
Organe der Gesellschaft sind die
- Geschäftsführung
- Generalversammlung
- Aufsichtsrat

Geschäftsführung: Name seit
Mag. Eberhard Schrempf 13.8.2007

Vertretung: Die Gesellschaft wird vom Geschäftsführer selbständig vertreten.

Aufsichtsrat:
Dr. Kohrgruber Karl-Heinz ARVors
Waltl Ursula ARVorsStv
DI Giselbrecht Ernst Mitglied
Dr. Nerath Walter Mitglied
DI Wicher-Scherübl Marion Mitglied bis 13.6.2014
Mag. Morianz Andreas Mitglied ab 13.6.2014

3. Umsetzung der Handlungsempfehlungen aus dem Sonderbericht 2013

Im Prüfbericht vom 23. September 2013 über die Sonderprüfung des Geschäfts- und Finanzierungsmodells der Creative Industries Styria GmbH wurden von uns Handlungsempfehlungen abgegeben, mit dem Ziel den bestehenden Reorganisationsbedarf zu beseitigen. Die Handlungsempfehlungen wurden im Geschäftsjahr 2013 und 2014 bisher wie folgt umgesetzt:

- 1) Abdecken des angefallenen Bilanzverlustes durch Einzahlung eines Gesellschafterzuschusses in Höhe von € 100.000,--

*Im Geschäftsjahr 2013 erfolgte von den Gesellschaftern **mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz** ein Gesellschafterzuschuss in Höhe von € 90.000,-- zur Abdeckung des Bilanzverlustes.*

- 2) Abdeckung von nicht förderbaren Kosten in der Zukunft durch einen jährlichen Gesellschafterzuschuss
- 3) Einrichtung eines Kontokorrentrahmens in Höhe von rd. T€ 240 = 15 % des Projektvolumens von rd. T€ 1,600 um eine erforderliche Zwischenfinanzierung zu überbrücken, welcher durch die Stadt Graz und das Land Steiermark / Innofinanz besichert wird.

*Im Frühjahr 2014 wurde von der Steiermärkischen Sparkasse der CIS ein wiederholt **ausnutzbarer Kredit** (Kontokorrentrahmen) in Höhe von **Euro 216.000,--** eingeräumt. Die Innofinanz hat für diesen Rahmen die Bürger und Zahler Haftung gemäß § 1357 ABGB übernommen. Die Stadt Graz hat sich daran nicht beteiligt.*

- 4) Tilgung der noch offenen Beträge in Höhe von € 149.894,16 in jeweiligen monatlichen Rückzahlungsraten bis längstens Dezember 2014 an die SFG für das Projekt „Internationale Präsentation und Kommunikation des Wirtschaftsstandortes Steiermark“ (Starthaus)



Die SFG hat den monatlichen Rückzahlungsraten bis zum 30. Juni 2014 zugestimmt. Mit 30. Juni 2014 sind von der CIS die offenen Beträge bereits zur Gänze rückgezahlt worden.

- 5) Nicht zweckgebundene Gesellschafterzuschüsse sollen die Förderungsquote zukünftig nicht mehr reduzieren und somit zur Abdeckung von nicht förderbaren Kosten zur Verfügung stehen

Wurde bis dato noch nicht umgesetzt.

- 6) Anpassung der Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten (Akontozahlungen, Abrechnungszeiträume) aus Förderverträgen der Stadt Graz an das Abrechnungssystem des Landes Steiermark / SFG

4. Feststellen der Verlustursachen im Geschäftsjahr 2013

Der uns vorliegende Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 weist einen **Jahresfehlbetrag** für das Geschäftsjahr 2013 in Höhe von **Euro - 77.955,78** aus. Der **Verlustvortrag** aus dem Vorjahr betrug **Euro - 87.867,86**.

Im Geschäftsjahr 2013 erfolgte von den Gesellschaftern **ohne die Stadt Graz ein Gesellschafterzuschuss** in Höhe von **Euro 90.000,00** zur Abdeckung der entstandenen Verluste für die vorangegangenen Geschäftsjahre. Dieser Gesellschafterzuschuss wurde im Geschäftsjahr 2013 ergebniswirksam verbucht, sodass mit Ende 31.12.2013 noch ein **Bilanzverlust** in Höhe von **Euro -75.823,64** zu Buche steht, der sich somit aus dem laufenden Jahresverlust 2013 zusammensetzt.

Die Gesellschaft weist zum 31.12.2013 ein **negatives Eigenkapital** in Höhe von **Euro - 40.823,44** aus.

Im Sinne unseres Auftrages gilt nunmehr die Feststellung der Verlustursachen für das Geschäftsjahr 2013 zu klären. Nach Durchsicht und Prüfung der Unterlagen konnten von uns nachstehende Verlustursachen für das Geschäftsjahr 2013 festgestellt werden:

Im Geschäftsjahr 2013 wurden von der CIS unter dem

- Projekttitel „Basisförderung 2013“ und
- „EFRE-Projektförderung 2013“

Förderungen bei der SFG angesucht. Nach Vorliegen der **Endprüfberichte** der SFG für die obigen Förderungen ergibt sich nachstehendes Bild:

Kosten	Projekt Basisförderung 2013	EFRE-Projektförderung 2013	Summe
Genehmigte Kosten	1.001.263,00	347.533,00	1.348.796,00
Nachgewiesene Kosten	-1.036.107,48	-311.763,04	-1.347.870,52
Summe	-34.844,48	35.769,96	925,48

Ergebnis	Kosten-überschreitung	Kosten-unterschreitung	Kosten-unterschreitung
in %	3,48%	10,29%	0,07%

Wie die vorige Aufstellung zeigt, kam es beim „Projekt Basisförderung 2013“ zu einer **Kostenüberschreitung** in Höhe von **Euro 34.844,48** (3,48 %) und beim „Projekt EFRE 2013“ zu einer **Kostenunterschreitung** in Höhe von **Euro 35.769,06** (10,29 %). In der Gesamtbetrachtung beider Projekte kam es im Geschäftsjahr 2013 zu einer **Kostenunterschreitung** in Höhe von **Euro 925,48**.

4.1. Überschreitung der förderbaren Kosten

Gemäß dem uns vorliegenden Prüfungsbericht vom 23. Mai 2014 über das Ergebnis der Abrechnungsprüfung für die Basisförderung 2013 durch die SFG ergibt sich folgendes Ergebnis:

Kosten	Projekt Basisförderung 2013
Nachgewiesene Kosten	1.036.107,48
förderbare Kosten	-1.037.999,87
Summe	-1.892,39
Kostenüberschreitungen	-34.844,48
Summe	-34.844,48

Im Projekt wurden Kosten in Höhe von € 1.001.263,00 beschlossen. Im Zuger der Abrechnung wurden Gesamtprojektkosten von € 1.036.107,48 nachgewiesen. Dies stellt eine Kostenüberschreitung von € 34.844,48 oder 3,48 % bezogen auf die genehmigten Kosten dar, bewegt sich jedoch innerhalb des 10 %igen Korridors laut Förderungsübereinkommen.

Aufgrund der Umbuchung von variablen Personalkostenanteilen aus der EFRE - Projektförderung in Höhe von €1.892,39 wurden seitens der SFG insgesamt €1.037.999,87 als förderbar eingestuft, konnten aber durch die bestehende Kostenüberschreitung bei der Auszahlung nicht berücksichtigt werden.

Auf Basis der stichprobenartigen Überprüfung der Kostenaufstellung und der vorläufigen Bilanz zum 31.12.2013 wurden seitens der SFG keine weiteren Feststellungen getroffen, die zu einer Reduktion der förderbaren Kosten geführt hätten.

Die wesentlichen Kostenüberschreitungen setzen sich wie folgt zusammen:

- einmalig höhere externe Beratungskosten
- einmalig erhöhter technischer Aufwand bei der Umstellung der Datenbank und der Online – Kommunikation sowie Erstellung zugehöriger Werbe- und Kommunikationsmittel
- Sondergutachten betreffend Jahresabschluss 2012
- Gebühren und Abgaben
- Rechtsberatungsaufwand
- Sollzinsen

4.2. Nicht förderbare Kosten

Gemäß Prüfung der SFG der EFRE – finanzierten Projekte für das Geschäftsjahr 2013 ergibt sich folgendes Bild:

Kosten	EFRE- Projektförderung 2013
Nachgewiesene Kosten	311.763,04
förderbare Kosten	-309.029,92
Summe	2.733,12

Die **Abweichung** in Höhe von **Euro 2.733,12** ergibt sich aus der Bewertung der Personalkosten nach zuschussfähigen IST-Ausgaben laut der Jahreslohnkonten sowie der irrtümlich nochmals eingereichten Belege in Höhe von Euro 1.500,00 netto, der bereits im Geschäftsjahr 2012 vollständig abgerechnet wurde und daher im Geschäftsjahr 2013 nicht mehr berücksichtigt werden kann.

4.3. Verminderte Einnahmen

Die verminderten Einnahmen setzen sich wie folgt zusammen:

<u>Abweichung lt. Plan</u>		
geplante Einnahmen	157.866,00	
tatsächliche Einnahmen	-146.895,85	
Mindereinnahmen	-10.970,15	-10.970,15
Einnahmen Membership	20.400,00	
Abgrenzung Periode lt. Bilanz	-14.103,00	-14.103,00
Einnahmen Membership in GuV	6.297,00	-25.073,15

Die verminderten Einnahmen resultieren einerseits aus einer Abweichung von den geplanten Einnahmen zu den tatsächlichen Einnahmen in Höhe von **Euro 10.970,15** und einer bilanziellen periodengerechten Abgrenzung der Einnahmen vom Membership – Programm in Höhe von **Euro 14.103,00**, somit insgesamt **Euro 25.073,15**.

4.4. Wertberichtigungen und Bestandsveränderungen von Vorräten

Die Vorräte setzen sich zu den beiden Bilanzstichtagen wie folgt zusammen:

Vorräte lt. Bilanz	31.12.2013	31.12.2012	Bestands- veränderung
Vorräte an Büromaterial	3.833,91	9.470,35	-5.636,44
Vorräte an Publikationen / Büchern	35.843,25	39.428,53	-3.585,28
Wertberichtigung zu Publikationen	-6.378,59	-4.596,97	-1.781,62
Summe	33.298,57	44.301,91	-11.003,34

Die Vorräte aus Büromaterial und Publikationen / Bücher haben sich gegenüber dem Geschäftsjahr 2012 um Euro 9.221,72 vermindert und stellen einen Lagerabbau dar. Die Wertberichtigungen zu den Publikationen wurden gegenüber dem Vorjahr um einen Betrag von Euro 1.781,62 erhöht. Somit ergibt sich im gesamten eine Veränderung der Vorräte gegenüber dem Vorjahr in Höhe von **Euro 11.003,34** und diese Veränderung wurde in der Gewinn- und Verlustrechnung **ergebnismindernd** verbucht.

4.5. Veränderung der Personalrückstellungen

Die Personalrückstellungen (Nicht konsumierte Urlaube) haben sich im Geschäftsjahr 2013 zum Geschäftsjahr 2012 um einen Betrag in Höhe von Euro 3.379,00 erhöht und haben sich in der Gewinn- und Verlustrechnung **ergebnismindernd** ausgewirkt.

☞ Ergebnis

Zusammenfassung der Verlustursachen

3.1. Überschreitung der förderbaren Kosten	Basis	34.844,48
3.2. Nicht förderbare Kosten	EFRE	2.733,12
3.3. Verminderte Einnahmen	bilanziell	25.073,15
3.4. Wertberichtigungen und Bestandsveränderung Vorräte	bilanziell	11.003,34
3.5. Veränderung Personalrückstellungen	bilanziell	3.379,00
Summe		77.033,09

Die Positionen 3.1. und 3.2. wirken sich unmittelbar auf die Liquidität der CIS aus und die Position 3.3. betreffend die Mindereinnahmen.

Die Geschäftsführung hat im laufenden Jahr bei der **Kontrolle der Kosten nur eine Gesamtbetrachtung** für beide Projekte vorgenommen und dabei wurden die Kosten in der Gesamtbetrachtung der Projekte **nicht überschritten**. Daher ist die Kostenüberschreitung bei der Basisförderung nicht rechtzeitig bemerkt worden, sodass wie sie dann festgestellt wurde, es bereits zu spät war, um noch geeignete Maßnahmen zu setzen. Ein Kostenausgleich bzw. Umschichtung zwischen den einzelnen Projekten war dann nicht mehr möglich.

☞ Empfehlungen

Zukünftig sollte das unterjährige **Controlling auf Projektbasis** (Basisförderung und EFRE) erfolgen, sodass zukünftig noch rechtzeitig reagiert werden kann. Weiters wird von uns eine **verbesserte Kommunikation zwischen Geschäftsführung und Controlling** hinsichtlich der **zukünftigen Bestellungen** empfohlen, um so bereits frühzeitig etwaige Abweichung bzw. Kostenüberschreitungen von vornherein festzustellen.

Ansonsten kann das bestehende Controlling für die CIS als ausreichend und angemessen für die Größe der Gesellschaft beurteilt werden.

Für das erste Halbjahr 2014 werden von uns eine **Zwischenabrechnung zum 30. Juni 2014** und eine Überprüfung der Basisförderung 2014 für das erste Halbjahr durch die SFG empfohlen.

4.6. Verlustanzeigespflicht der Geschäftsführer

Die Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft sind gemäß § 36 Abs 2 GmbHG verpflichtet, bei Verlust des halben Stammkapitals die Generalversammlung unverzüglich einzuberufen. Seit dem Inkrafttreten des GesRÄG 2013 besteht für die Geschäftsführer einer GmbH eine „erweiterte“ Anzeigepflicht:

Sie müssen die Gesellschafterversammlung nunmehr beim Erreichen der URG – Kennzahlen einberufen. Sinn dieser Vorschrift ist es, ein Krisenwarnsignal an die Gesellschafter in der Form zu geben, dass diese eine drohende Insolvenz allenfalls durch geeignete Maßnahmen rechtzeitig abwenden können.

Nach dem GmbHG (§ 36 Abs 2 letzter Satz), haben die Geschäftsführer einen von den Gesellschaftern in der Generalversammlung gefassten Beschluss aus Gläubigerschutzinteressen dem Firmenbuchgericht mitzuteilen.

5. Finanzierungssystem der CIS

Das bestehende Finanzierungssystem der CIS war im Geschäftsjahr 2013 **ausschließlich auf Basis von Förderprojekten** wie Basisförderung und EFRE - Projekte aufgebaut. Die geplanten Projekte sowohl Basisförderung und EFRE – Projekte werden auf Basis von geplanten Budgets der Geschäftsführung der CIS zur Genehmigung bei der SFG eingereicht. Daraus resultiert in Anschluss ein jeweiliger Fördervertrag mit der CIS für die eingereichten Projekte. Nach Abschluss der Projekte werden diese von Seiten der SFG geprüft und enden in einem jährlichen Prüfbericht.

Die Einnahmen die von der CIS jährlich erzielt werden, werden von den abrechenbaren und genehmigten Kosten abgezogen und der Saldo daraus wird von der SFG gefördert und zur Auszahlung gebracht.

☞ Ergebnis

Durch den vollständigen Abzug der Einnahmen von den Projektkosten ist es der CIS **derzeit nicht möglich, einen Polster** für unvorhergesehene Kosten bzw. nicht förderbare Kosten zu schaffen. Desweiteren wird der Gesellschafterzuschuss der Wirtschaftskammer ebenfalls von den Projektkosten zum Abzug gebracht, sodass auch dieser nicht der Gesellschaft zur Verfügung steht.

Für uns besteht beim bestehenden Finanzierungssystem ein systemisches Problem, welches gelöst werden sollte, um nicht zukünftig ständig vor dem Problem der insolvenzrechtlichen Überschuldung der Gesellschaft und der Redepflicht des Wirtschaftsprüfers zu stehen.

☞ Empfehlungen

Bei Durchsicht und Prüfung der Vereinbarungen sind wir auf eine Gesellschafterzuschussvereinbarung vom 19. Dezember 2008 zwischen der Innofinanz und der Wirtschaftskammer Steiermark gestoßen, worin im Punkt 3 festgehalten ist, dass die Wirtschaftskammer sich verpflichtet, solange sie Gesellschafter der Creative Industries Styria GmbH ist, pro Kalenderjahr zur **Abdeckung des laufenden Abganges der CIS jährlich einen nicht rückzahlbaren Gesellschafterzuschuss** in Höhe von **mindestens € 50.000,-** zu erbringen, wobei dieser Betrag bis längstens einschließlich 1. Februar eines jeden Geschäftsjahres an die Gesellschafterkasse zu leisten ist.



Österreich

Wirtschaftsprüfung & Steuerberatung

Auf Basis dieser Vereinbarung gehört unseres Erachtens der Gesellschafterzuschuss bei der Förderabrechnung der SFG bei den Projektkosten **nicht zum Abzug** gebracht, sodass dieser **Gesellschafterzuschuss** der Gesellschaft **voll zur Abdeckung des laufenden Abganges** zur Verfügung steht.

LBO Österreich

Burgenland • Eisenstadt • Großpeterdorf • Mattersburg • Neusiedl/See • Oberpullendorf • Oberwart • **Kärnten** • Klagenfurt • Villach • Wolfsberg • **Niederösterreich** • St. Pölten • Gänserndorf • Gloggnitz • Gmünd • Hollabrunn
Horn • Krems • Leopoldsdorf • Mistelbach • Neunkirchen • Waidhofen/Thaya • Ybbs • Neustadt • **Oberösterreich** • Linz • Ried • Steyr • **Salzburg** • Salzburg-Stadt • **Steiermark** • Graz • Bruck/Mur • Leoben • Leoben • **Tirol** • Innsbruck • **Wien**

Steuerberatung • Bilanz • Buchhaltung • Personalverrechnung • Gutachten • Prüfung • Unternehmensberatung www.lbg.at

6. Ergänzende Fragen zum Fortbestand der CIS

Im Zuge der Besprechung vom 3. Juni 2014 im Beisein des Eigentümerversprechers Herrn Ing. Gerd Holzschlag sowie den Aufsichtsratsvorsitzenden Herrn HR Dr. Karlheinz Kohrgruber als auch der Geschäftsführung CIS und Herrn Mag. Steiner von der SFG wurde durch den Eigentümerversprecher Ing. Gerd Holzschlag noch nachstehende Fragen aufgeworfen, welche im Gutachten in der Beantwortung Berücksichtigung finden sollten.

- 1) Wenn die Eigentümer den Verlust nicht abdecken, welche Konsequenzen ergeben sich für den Fortbestand der CIS ?
- 2) Ist der Verlust nur durch die Gesellschafter abdeckbar ?
- 3) Ist der Verlust durch die Gesellschaft selbst abdeckbar und was müsste dafür gemacht werden ?

Zur Frage 1)

Bilanzielle Auswirkungen

Im vorliegenden Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 ist ein **negatives Eigenkapital** der Gesellschaft in Höhe von **Euro 40.823,44** ausgewiesen. Unter der Voraussetzung, dass es im Geschäftsjahr 2014 zu keinen Kostenüberschreitungen und Mindererträgen von Seiten der Geschäftsführung kommt, vermindern etwaige nicht förderbare Kosten aufgrund der SFG – Projektprüfungen das laufende Ergebnis und belasten auch die Liquidität der Gesellschaft. Somit würde im Geschäftsjahr 2014 wiederum ein Jahresverlust erzielt werden, der sich aus den nicht förderbaren Kosten und auch etwaigen aufwandswirksamen Rückstellungen zusammensetzen würde.

Das negative Eigenkapital würde sich um den Jahresverlust 2014 erhöhen.

Erläuterungspflicht der Geschäftsführung nach § 225 UGB

Aufgrund der Nichtabdeckung des Verlustes 2013 durch die Gesellschafter und des wahrscheinlichen Jahresverlustes 2014 wird das **Eigenkapital** der Gesellschaft auch zum 31.12.2014 **negativ** sein. Somit hat der Geschäftsführer zu prüfen und im Anhang zu erläutern, ob eine **Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechtes** vorliegt. Eine **insolvenzrechtliche Überschuldung** liegt vor, wenn

- eine rechnerische Überschuldung **und**
- eine negative Fortbestehensprognose

gegeben ist.

Rechnerische Überschuldung liegt vor, wenn das nach Liquidationswerten bewertete Vermögen zur Befriedigung der Gläubiger im Liquidationsfall nicht ausreicht.

Die **Fortbestehensprognose** im Rahmen der insolvenzrechtlichen Überschuldungsprüfung ist ein von der Lehre entwickeltes und von der Judikatur anerkanntes Instrument zur Feststellung der insolvenzrechtlichen relevanten Überschuldung der GmbH.

Der OGH hat sich in seiner Grundsatzentscheidung vom 3.12.1986 zur Frage der Überschuldungsfeststellung der Theorie nach der modifizierten zweistufigen Überschuldungsprüfung angeschlossen und dieser Formel in ständiger Rechtsprechung bestätigt, wonach eine insolvenzrechtliche bedeutsame Überschuldung vorliegt, wenn *„die Fortbestehensprognose ungünstig ist, dh die Liquidation oder Zahlungsunfähigkeit wahrscheinlich und das nicht nach Fortführungs-, sondern Liquidationswerten zu bewertende Vermögen zur Befriedigung der Gläubiger im Insolvenzfall unzureichend ist“*.

Redepflicht des Abschlussprüfers gemäß § 273 Abs. 3 UGB

Die Redepflicht des Abschlussprüfers würde wie bereits 2012 und 2013 auch wieder für das Geschäftsjahr 2014 ausgeübt werden.

Liquiditätsmäßige Auswirkungen

Die Kostenüberschreitungen als auch die nicht förderbaren Kosten sowie die verminderten Einnahmen im Geschäftsjahr 2013 sowie die nicht förderbaren Kosten für das Geschäftsjahr 2014 würden die Liquidität der Gesellschaft belasten und erhöhen sich von Jahr zu Jahr. Aufgrund des im Jahr 2014 eingeräumten Kontokorrentkredites in Höhe von € 216.000,- würde die CIS im Geschäftsjahr 2014 wahrscheinlich liquiditätsmäßig kein Problem bekommen.

Am Ende der Projekte der CIS würden diese Kostenüberschreitungen und nicht abgedeckten Kosten am **Kontokorrentrahmen als Verbindlichkeiten** jedoch stehen bleiben und müssten von der **Innofinanz aufgrund der Haftung abgedeckt** werden.

Zur Frage 2)

Aufgrund des bestehenden Systems der Förderabrechnung durch die SFG und den Umstand, dass kein eigenes Geschäft aufgrund der Förderbedingungen getätigt werden kann, ist mE die Abdeckung nur durch die Gesellschafter oder durch eine Veränderung in der Förderungsabrechnung der SFG möglich.

Zur Frage 3)

Der im Geschäftsjahr 2013 erzielte Jahresverlust ist wie oben beschrieben nur durch die Gesellschafter abdeckbar. Zukünftig sollte das System der Förderabrechnung insofern adaptiert wird, in dem der Gesellschafterzuschuss der Wirtschaftskammer in Höhe von Euro 50.000,00 nicht bei der Förderabrechnung abgezogen wird, sodass zumindest dieser Betrag zur Abdeckung von nicht förderbaren Kosten etc. von der Gesellschaft verwendet werden kann (siehe Punkt 4 Empfehlungen).

Weiters sollte im Förderantrag der SFG eine **Position in Höhe von 5 % der Projektkosten für unvorhergesehene Kosten** eingeplant werden, wie es bei der Budgetierung von projektorientierten Gesellschaften durchaus üblich ist.

7. Krisenverantwortung und Haftungsrisiken für den Aufsichtsrat

7.1. Allgemeines zur Haftung des Aufsichtsrates

Den **Aufsichtsrat** und seine einzelnen Mitglieder trifft in der **Unternehmenskrise eine besondere Verantwortung**. Diese Krisenverantwortung leitet sich insbesondere aus dem gesetzlich festgelegten Aufgabenkatalog, der vom Aufsichtsrat zu erfüllen ist, ab.

Von den Aufsichtsräten wird ein größeres Maß an Wissen und Erfahrung als von einem durchschnittlichen Kaufmann und die Fähigkeit erwartet, schwierige rechtliche und wirtschaftliche Zusammenhänge zu erkennen und ihre Auswirkungen auf die Gesellschaft zu beurteilen. Dazu gehört die Fähigkeit, Geschäftsführerberichte sachkundig aufzunehmen, die wesentlichen Vorgänge im Unternehmen sachgerecht zu beurteilen und daraus die richtigen Schlüsse zu ziehen. Die Sorgfaltspflicht und die Haftung des Aufsichtsrats reichen aber nicht so weit wie jene der Geschäftsführer, wobei im Haftungsfall eine Solidarhaftung mit den Geschäftsführern besteht.

Der Aufsichtsrat hat gemäß § 30j GmbHG die Geschäftsführung zu überwachen und zu kontrollieren ob das Handeln der Geschäftsführung rechtmäßig, zweckmäßig und wirtschaftlich ist. Im Rahmen der Überwachungspflicht ist vom Aufsichtsrat für die genehmigungspflichtigen Geschäfte lt. § 30j (5) GmbHG bzw. lt. Gesellschaftsvertrag die Zustimmung einzuholen. Wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert, hat der Aufsichtsrat eine Generalversammlung einzuberufen.

Haftungsrelevante Pflichten des Aufsichtsrates sind demnach folgende:

- Überwachung der Geschäftsleitung
- Wahrnehmung der Pflichten in der Krise des Unternehmens – Veranlassung der Geschäftsführung zur Insolvenzeröffnung
- Vertretung der Gesellschaft nach außen
- Einbindung in die strategische Planung der Gesellschaft
- Verschwiegenheitspflicht
- Verstöße gegen die Treuepflicht

- Unvereinbarkeit des Aufsichtsratsmandates
- Stimmabgabe in der Aufsichtsratssitzung für einen gesellschaftsschädigenden Beschluss

7.2. Haftungsrisiken im Fall der CIS

Im Jahr 2012 war die Eigenmittelquote weniger als 8 % und die fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre wodurch ein Reorganisationsbedarf des Unternehmens vermutet wird. Hinsichtlich dieses Umstandes wurde ein **Sonderbericht** durch den Abschlussprüfer an den Aufsichtsrat erstattet. Auch im Geschäftsjahr 2013 wurden die Kennzahlen gemäß § 22 Abs. 1 Z. 1 URG nicht erfüllt, sodass der Abschlussprüfer die Redepflicht schriftlich ausgeübt hat.

Wenn die Geschäftsführung die Einleitung eines Reorganisationsverfahrens vorschlägt und der Aufsichtsrat dem **nicht** zustimmt, bzw. die Weisung erteilt, das Verfahren nicht einzuleiten, so **haften die Mitglieder des Aufsichtsrates**, die gegen die Einleitung gestimmt haben, wenn über das Vermögen der Gesellschaft ein Insolvenzverfahren eröffnet wird. Das Insolvenzverfahren muss innerhalb von 2 Jahren nach Erhalt des Sonderberichts des Abschlussprüfers eröffnet werden.

Ebenso stellt sich die Frage der Rechtzeitigkeit eines allfälligen Insolvenzantrages bei bestehender Zahlungsunfähigkeit, die nicht nur von temporärer Natur ist. In diesem Fall ist die Geschäftsführung nachweislich zu veranlassen, einen Antrag auf Insolvenzeröffnung zu stellen.

Aufgrund des Sonderberichtes des Jahresabschlussprüfers für das Jahr 2012 hat der Aufsichtsrat umgehend reagiert und den Wirtschaftsprüfer der CIS einen Prüfauftrag zur **Überprüfung des Geschäfts- und Finanzierungsmodells** für die Jahre 2012 und 2013 der CIS erteilt.

Aufgrund des Sonderberichtes des Jahresabschlussprüfers für das Jahr 2013 hat der Aufsichtsrat den Wirtschaftsprüfer der CIS beauftragt, die Verlustursachen für das Geschäftsjahr 2013 festzustellen und etwaige Handlungsempfehlungen für die Zukunft abzugeben.

Der Aufsichtsrat ist im Geschäftsjahr 2013 seiner Überwachungsfunktion ordnungsgemäß nachgekommen und konnte aus dem bestehenden Berichtswesen der Geschäftsführung und den Befragungen der Geschäftsführung keine Kostenüberschreitungen feststellen.

Der Aufsichtsratsvorsitzende hat auf Grund der bestehenden Situation **unmittelbar eine EFRE – Systemprüfung** für das erste Halbjahr 2014 durch die SFG veranlasst. Am 24. Juni 2014 fand bereits eine EFRE – Systemprüfung der laufenden EFRE – Projekte 2014 durch Herrn Mag. Steiner von der SFG mit dem Ergebnis statt, dass für die laufenden Projekte grundsätzlich die EFRE – Fitness festgestellt wurde und es **zu keinen Beanstandungen** kam.

☞ Empfehlungen

Das **bestehende Berichtswesen** von der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat sollte insofern verbessert werden, dass der Aufsichtsrat nicht nur eine quartalsmäßige Soll – Ist Gesamtdarstellung bekommen sollte, sondern eine **Soll – Ist Darstellung auf Basis der einzelnen Projekte**. Des Weiteren sollte von der Geschäftsführung dem Aufsichtsrat auf Basis der IST – Werte eine **rollierende Planung der Kosten der nächsten Quartale** vorgelegt werden, um daraus schon etwaige entstehende Abweichungen bereits frühzeitig erkennen zu können. Auch kann vom Aufsichtsrat besser kontrolliert werden, ob die geplanten Werte ex post auch von der Geschäftsführung eingehalten wurden und warum es zu Abweichungen kam.

8. Handlungsempfehlungen

Nach Prüfung der Verlustursachen und Prüfung des Finanzierungssystems für das Geschäftsjahr 2013 der Creative Industries Styria GmbH und dem Ziel den bestehenden Reorganisationsbedarf zu beseitigen, sodass zukünftig für die CIS eine Planungs- und Finanzierungssicherheit gegeben ist, werden von uns nachstehende Handlungsempfehlungen vorgeschlagen:

- 1) Einrichtung und Überwachung des laufenden Controlling auf Projektbasis (Basisförderung und EFRE) und keine ausschließliche Gesamtbetrachtung
- 2) Verstärkte Kommunikation zwischen Geschäftsführung und Controlling bei geplanten Bestellungen hinsichtlich der Auswirkungen der Bestellungen auf die Projektbudgets
- 3) Kein Abzug des Gesellschafterzuschusses der Wirtschaftskammer bei den Projektkosten bei der Förderabrechnung der SFG
- 4) 5 % der Projektkosten sollten für unvorhergesehene Kosten bei den einzelnen Projektförderungsanträgen der SFG eingeplant werden
- 5) Umfangreicheres Berichtswesen von der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat
- 6) Aufrollung der Förderabrechnung der SFG (Basisförderung 2013) und Herausnahme des Gesellschafterzuschusses 2013 der Wirtschaftskammer Steiermark bei den Einnahmen der Förderungsabrechnung
- 7) Durchführung einer zukünftigen halbjährlichen Zwischenabrechnung der Projekte – erstmalig zum 30. Juni 2014



Mag. Erhard Lausegger

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Graz, 11. Juli 2014

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbehelf.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als

nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung und Kommunikation

(1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.

(3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

(4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

(1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß §

11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuverkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.

(3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich

vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber - auf die Rechtslage hingewiesen - damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmerngeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhandler erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhandler ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und

für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigelegt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen,

dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftssteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Verteidigung und die Beziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
- d) die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UBG, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UBG, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutz-gesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

Bericht des Aufsichtsrats an die Generalversammlung der Creative Industries Styria GmbH.

Der AR hat in seinen Sitzungen die ihm nach Gesetz und Gesellschafterauftrag obliegenden Aufgaben wahrgenommen. Die Geschäftsführung hat regelmäßig über den Gang und die Lage der Gesellschaft berichtet.

Im Zuge der Erstellung des Jahresabschlusses 2013 und der freiwilligen Wirtschaftsprüfung wurde aufgrund der negativen URG-Kennzahlen ein Reorganisationsbedarf vermutet. Durch den Wirtschaftsprüfer Mag. Lausegger/LBG wurde die Redepflicht ausgeübt. Die GF hat den Vorsitzenden des AR und den Vorsitzenden der GV schriftlich informiert und Stellung genommen. In der Folge wurde die LBG Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH am 30. Mai 2014 mit der Erstellung eines Gutachtens betreffend der Feststellung der Verlustursachen im Geschäftsjahr 2013 der Creative Industries Styria GmbH beauftragt. Darüber hinaus sollen im Gutachten Empfehlungen angestellt werden, wie der kritischen Situation und zukünftigen Entwicklungen hinsichtlich der finanziellen Stabilisierung des Unternehmens begegnet werden kann. Das im Entwurf vorliegende Gutachten wurde in der Sitzung des CIS Aufsichtsrats am 9. Juli 2014 gemeinsam mit dem Jahresabschluss 2013 präsentiert und diskutiert.

In der AR Sitzung vom 9. Juli 2014 wurden der Aufsichtsrat durch Herrn Mag. Lausegger seitens der LBG betreffend Wirtschaftsprüfung, Reorganisationsbedarf und Bilanzverlust informiert. In Übereinstimmung mit den gutachterlichen Ausführungen des Wirtschaftsprüfers betreffend des derzeitigen Geschäfts- und Finanzierungsmodells der CIS GmbH und der dargestellten Fragestellungen wurden folgende Empfehlungen an die Generalversammlung einstimmig beschlossen:

1. Herausnahme des Gesellschafterzuschusses der WK Steiermark aus der Förderungsberechnung und –abrechnung für die Jahre 2013 und 2014 als Einnahme bzw. Finanzierungsbasis. Dieser soll, entsprechend seiner Widmung, zur Verlustabdeckung und Bedeckung von nicht förderbaren Kosten herangezogen werden können.
2. Durchführung einer halbjährlichen Zwischenabrechnung durch die SFG (EFRE-Systemprüfung ist bereits am 24. Juni 2014 erfolgt)
3. Das CIS interne Controlling soll entlang der Fördervertragsebene gegliedert/durchgeführt werden und Verstärkung der Kommunikation im Bestellwesen, um frühzeitig möglichen Abweichungen entgegenwirken zu können.
4. Berichterstattung des Soll-Ist-Vergleichs im AR auf Projektebene darstellen. Zusätzlich soll zu den vergangenen Quartalen eine Vorschau auf das Folgequartal geben werden, um mögliche Abweichungen erkennen zu können.
5. In der Budgetplanung soll für die Bedeckung von unvorhersehbaren Ausgaben in Höhe von 5% - 10% des jährlichen Budgetvolumens eingerechnet werden.

Da der Jahresabschluss 2013 aufgrund der Veränderungen hinsichtlich des Gesellschafterzuschusses der WK Steiermark wie auch die SFG-Förderabrechnung noch einmal aufgeschnürt wird, konnte der AR in der Sitzung vom 9. Juli 2014 den Jahresabschluss 2013 sowie die Entlastung der Geschäftsführung nicht beschließen. Eine AR-Sitzung zur Beschlussfassung ist für Ende August 2014 geplant.

Graz, 9. Juli 2014

HR Dr. Karlheinz Kohrgruber | Vorsitzender